

BANTLEON GLOBAL CHALLENGES PARIS ALIGNED INDEX-FONDS

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen



HINWEIS ZUM VERKAUFSPROSPEKT

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. im Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN FÜR US-PERSONEN

Die BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH und/oder dieser Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehungen

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom **BANTLEON Global Challenges Paris Aligned Index-Fonds** gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Die Adresse der BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH lautet:

An der Börse 7

30159 Hannover

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

HINWEIS ZUM VERKAUFSPROSPEKT

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Bei Streitigkeiten können Verbraucher sich an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Referat ZR 3 -
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de
www.bafin.de/schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank wenden.

Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt
Telefon: +49 69 2388-1907 oder -1906
Telefax: +49 69 2388-1919
Email: schlichtung@bundesbank.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der KVG kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: investment@bantleon.com. Die Plattform ist selbst keine Schlichtungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Widerrufsrecht bei Kauf außerhalb der ständigen Geschäftsräume

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Käuferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Die Frist zum Widerruf beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum BGB genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (i) entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder (ii) es zur

HINWEIS ZUM VERKAUFSPROSPEKT

Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d.h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z.B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen

»BANTLEON GLOBAL CHALLENGES PARIS ALIGNED INDEX-FONDS«

Anteilklasse I ISIN DE000A3DDQJ7

Anteilklasse P ISIN DE000A3DDQK5

BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

An der Börse 7

30159 Hannover

Handelsregister Hannover HRB 58629

Geschäftsführung: Jörg Schubert (Vorsitzender), Caroline Specht, Gerd Lückel, Stefan Krapf

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Harald Preißler

August 2025

INHALTSVERZEICHNIS

A. Verkaufsprospekt	7
1. Grundlagen	7
2. Verwaltungsgesellschaft	8
3. Die Verwahrstelle	9
4. Risikohinweise.....	10
5. Profil des typischen Anlegers	17
6. Anteile	25
7. Kosten.....	30
8. Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr.....	34
9. Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds.....	36
10. Auslagerung	38
11. Interessenkonflikte.....	38
12. Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften.....	39
13. Wirtschaftsprüfer	47
14. Dienstleister	47
15. Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen	48
16. Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen	49
17. Nähere Angaben über die Gesellschaft.....	51
18. Lizenzrechtliche Hinweise	52
B. Anlagebedingungen.....	53
1. Allgemeine Anlagebedingungen.....	53
2. Besondere Anlagebedingungen.....	65
C. Angaben zur Unterverwahrung	73
1. Allgemeine Informationen	73
2. Darstellung der kompletten Verwahrkette für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere.	74
D. Vorvertragliche Informationen zu den in Art. 9 Abs. 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten	78

VERKAUFSPROSPEKT

1. Grundlagen

1.1 Das Sondervermögen (der Fonds)

Das Sondervermögen **BANTLEON Global Challenges Paris Aligned Index-Fonds** (nachfolgend „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Er wird von der **BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH** (nachfolgend: „Gesellschaft“) mit Sitz in Hannover verwaltet. Der Fonds **BANTLEON Global Challenges Paris Aligned Index-Fonds** wurde am 16. Oktober 2023 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

1.2 Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft sowie im Internet auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.bantleon.com> erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind bei der Gesellschaft an Bankarbeitstagen im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten schriftlich oder telefonisch unter der Rufnummer 0511-12354-0 erhältlich.

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich allen Anlegern des Fonds zur Verfügung stellen. Die Anleger können unter <https://ereporting.bantleon-invest.com> einen elektronischen Zugang zu diesen Daten beantragen. Voraussetzung ist der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung.

1.3 Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt unter dem Abschnitt B. in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen,

VERKAUFSPROSPEKT

sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet auf der Homepage der Gesellschaft unter www.bantleon.com bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandsentgelte, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter dauerhafter Datenträger). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwandsentgelten treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

2. Verwaltungsgesellschaft

2.1 Firma, Rechtsform und Sitz

Die Gesellschaft ist eine am 22. Mai 2000 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG). Seit dem 24. Januar 2025 trägt die gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Firma der Gesellschaft lautet **BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH**. Sie hat ihren Sitz in 30159 Hannover, An der Börse 7.

Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB. Seit dem 22. Mai 2000 durfte die Gesellschaft neben Wertpapier-Sondervermögen auch Geldmarkt- und Investmentfondsanteil-Sondervermögen verwalten. Nach Inkrafttreten des InvG am 1. Januar 2004 durfte die Gesellschaft seit 2004 Richtlinienkonforme Sondervermögen (OGAW) verwalten. Unter dem 27. Juni 2008 wurde der Gesellschaft darüber hinaus von der BaFin die Genehmigung zur Verwaltung von Sonstigen Sondervermögen erteilt. Die BaFin hat der Gesellschaft darüber hinaus unter dem 30. Dezember 2013 eine Erlaubnis als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB erteilt.

2.2 Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Geschäftsführer, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Alleingesellschafterin sowie über die Höhe des Eigenkapitals befinden sich am Schluss dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Nähere Angaben über die Gesellschaft“.

2.3 Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital in Höhe von 5.200.000,- Euro. Das haftende Eigenkapital der Gesellschaft beträgt ca. 14.700.000,- Euro.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch: Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

VERKAUFSPROSPEKT

3. Die Verwahrstelle

3.1 Identität der Verwahrstelle

Für den Fonds hat das Kreditinstitut Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Am Hauptbahnhof 2, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

3.2 Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Wertermittlung der Anteile den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

3.3 Unterverwahrung

Angaben zu einer etwaigen Unterverwahrung und möglicherweise daraus folgenden Interessenkonflikten sind unter Abschnitt C. dargestellt.

3.4 Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

3.5 Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die Landesbank Baden-Württemberg als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

VERKAUFSPROSPEKT

4. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

4.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

4.1.1. Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

4.1.2. Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen - insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation - sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

4.1.3. Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

4.1.4. Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger einen am ersten Abrechnungstichtag einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreicht oder überschreiten, ab dem die Rückgabeverlagen aufgrund der

VERKAUFSPROSPEKT

Liquiditätssituation des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie die vorliegenden Rücknahmeverlangen der Anleger in diesem Zeitraum jeweils pro Abrechnungsstichtag beschränkt. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, kann sie auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und die noch offen Restorder erneut platziert muss.

4.1.5. Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z.B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

4.1.6. Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

4.1.7. Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögen auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

VERKAUFSPROSPEKT

4.1.8. Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

4.1.9. Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

4.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

4.2.1 Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

4.2.2 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

4.2.3 Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

4.2.4 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen

VERKAUFSPROSPEKT

Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

4.2.5 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

4.2.6 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

4.2.7 Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

4.2.8 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

4.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

4.3.1 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit

VERKAUFSPROSPEKT

hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

4.3.2 Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

4.3.3 Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

4.3.4 Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/ Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/ Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/ Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/ Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/ Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/ Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

4.4 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

4.4.1 Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

VERKAUFSPROSPEKT

4.4.2 Risiken im Zusammenhang mit der Nachbildung eines Wertpapierindizes

Im Gegensatz zu Wertpapierfonds, die maximal 10 Prozent ihres Wertes in Wertpapiere eines Emittenten anlegen können, können Wertpapierindex-Fonds, die einen anerkannten Index nachbilden, maximal 35 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere eines Emittenten anlegen.

DER GRUNDSATZ DER RISIKOMISCHUNG GILT NUR EINGESCHRÄNKKT.

4.4.3 Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty - „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

4.5 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

4.5.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

4.5.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

4.5.3 Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

4.5.4 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaft-

VERKAUFSPROSPEKT

steuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

4.5.5 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

4.5.6 Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

4.5.7 Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

4.6 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Das Nachhaltigkeitsrisiko wird grundsätzlich nicht als eigenständige Risikoart betrachtet, sondern stellt sich als ein bestimmter Aspekt bekannter Risikoarten, wie z.B. dem Marktrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Adressenausfallrisiko und dem operationellen Risiko, dar.

4.7 Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den internationalen Aktienmärkten,
- Unternehmensspezifische Entwicklungen,
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro,
- mögliche Konzentration auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente.

Folgende Risiken haben auf die Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:

- Kontrahentenrisiken: Der Fonds schließt in wesentlichem Umfang Geschäfte mit verschiedenen/einem Vertragspartner ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.
- Operationelle Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen: Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle oder externer Dritter erleiden. Schließlich kann seine Verwaltung oder die Verwahrung seiner Vermögensgegenstände durch äußere Ereignisse wie Brände, Naturkatastrophen u.ä. negativ beeinflusst werden

4.8 Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

VERKAUFSPROSPEKT

5. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantien bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Anleger sollten über Basiskenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten verfügen.

Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

5.1 Anlageziele, -strategie, -grundsätze und –grenzen

5.1.1 Anlageziel und -strategie

Der **BANTLEON Global Challenges Paris Aligned Index-Fonds** ist ein Aktienfonds.

Ziel des BANTLEON Global Challenges Paris Aligned Index-Fonds ist eine möglichst exakte Nachbildung des nachhaltigen Index Global Challenges Index Paris Aligned® unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung. Der Index bildet die Performance von Unternehmen auf dem globalen Aktienmarkt ab.

Der Global Challenges Index Paris Aligned® ist ein von der BÖAG Börsen AG initierter Nachhaltigkeitsindex. Für den Fonds werden diejenigen Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexveränderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere) erworben. Dabei darf der Duplizierungsgrad 95 Prozent nicht unterschreiten. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate im Fonds aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Eine Darstellung der Berechnungsmethodik findet sich in § 4 Absatz 3 bis 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

Die Zusammensetzung und Gewichtung des Global Challenges Index Paris Aligned® wird halbjährlich überprüft und daraus resultierend am „REBALANCETAG“ angepasst. „REBALANCETAG“ ist der erste Mittwoch im Februar und August. Ist dieser Tag kein ZULÄSSIGER REBALANCETAG so ist der REBALANCETAG der unmittelbar folgende ZULÄSSIGE REBALANCETAG. Eine detaillierte Beschreibung des Index und seiner Funktionsweise ist auf der Homepage der BÖAG Börsen AG unter www.boerse-hannover.de/nachhaltigkeit/gcspa/ verfügbar.

Der Fonds bildet den Global Challenges Index Paris Aligned® ab. Der Global Challenges Index Paris Aligned® wird von der Solactive AG administriert. Solactive AG ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register von Referenzwerten und Administratoren von Referenzwerten eingetragen.

Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Die mit dieser Anlagepolitik verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise wesentliche Risiken der Fondsanlage“ erläutert. Als indexnachbildendes Sondervermögen versucht der Fonds, die Bestandteile des Index so genau wie möglich nachzubilden, indem er alle Wertpapiere, aus denen sich der Index zusammensetzt, in einem Verhältnis hält, das der jeweiligen Gewichtung im Index ähnlich ist.

Es kann jedoch Fälle geben, in denen es nicht möglich oder praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Index gemäß den Gewichtungen des Index zu erwerben, oder in denen dies den Anteilinhabern Nachteile bringen würde (wenn beispielsweise bei der Zusammenstellung eines Wertpapierportfolios zur Abbildung des Index erhebliche Kosten anfallen oder wenn ein im Index enthaltenes Wertpapier vorübergehend illiquide, nicht verfügbar oder weniger liquide wird oder wenn für den Fonds rechtliche Einschränkungen gelten, die auf den Index keine Anwendung finden).

VERKAUFSPROSPEKT

Dabei ist zu beachten, dass der exakten Nachbildung des Index bestimmte Faktoren entgegenstehen. So wirken sich Transaktionskosten und Verwaltungskosten wertmindernd auf die Anteilpreisentwicklung aus. Diese werden bei der Berechnung des Index nicht erfasst. Die Indexzusammensetzung wird durch den Indexanbieter halbjährlich angepasst, auch diese Änderungen führen im Fonds zu Transaktionskosten.

Die Gesellschaft weist einen prognostizierten Tracking Error aus. Der prognostizierte Tracking Error ist nicht als Obergrenze für den tatsächlichen Tracking Error zu verstehen. Die Ermittlung des prognostizierten Tracking Errors erfolgt mit einer Standardsoftware zur Risikoanalyse von Portfolios und Indizes. Hierbei kommt ein marktübliches, standardisiertes Faktormodell zum Einsatz. Der prognostizierte Tracking Error beträgt auf dieser Basis derzeit: 0,30 Prozent.

Anleger sollten beachten, dass es sich bei der Angabe des prognostizierten Tracking Errors nur um einen Schätzwert für den tatsächlichen Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und der prognostizierte Tracking Error somit nicht als feste Grenze zu verstehen ist. Unter realen Marktbedingungen kann es zu einer deutlichen Abweichung zwischen dem prognostizierten Tracking Error und dem tatsächlichen Tracking Error kommen. Darüber hinaus kann es durch den Einfluss von Bewertungen und Quellensteuern zu einer signifikanten Erhöhung des tatsächlichen Tracking Errors kommen.

Bei dem Fonds handelt es sich um ein nachhaltiges Produkt, das die Reduzierung von CO2-Emissionen anstrebt. Der Fonds stellt damit ein Finanzprodukt gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung) dar.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (nachfolgend „PAI“)) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Gesellschaft berücksichtigt. Darüber hinaus werden die PAI ggf. auf Ebene des Index im Rahmen seiner Auswahlstrategie berücksichtigt.

Weitere vorvertragliche Informationen über die nachhaltige Anlagestrategie und zu der Berücksichtigung von den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

5.1.2 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB: ausschließlich Aktien,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Sogenannte sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

Der Erwerb von verzinslichen Wertpapieren ist nicht zulässig.

Die Auswahl der für den Fonds zu erwerbenden Wertpapiere ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den Global Challenges Index Paris Aligned® nachzubilden. Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der insbesondere in den Abschnitten „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Bankguthaben“ sowie „Investmentanteile und deren Anlagegrenzen“ dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Einzelheiten zu diesen Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds ausschließlich Wertpapiere in Form von Aktien erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

VERKAUFSPROSPEKT

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme beschränken oder aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Anteile - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie - Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“).
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

Geldmarktinstrumente

Eine Investition des Fonds in Geldmarktinstrumente ist abweichend von den Anlagebedingungen derzeit nicht vorgesehen.

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds bis zu 5 Prozent seines Wertes nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

VERKAUFSPROSPEKT

Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Eine Investition des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens in Sonstige Vermögensgegenstände ist abweichend von den Anlagebedingungen derzeit nicht vorgesehen.

5.1.3 Anlagegrenzen für Wertpapiere sowie Bankguthaben

Allgemeine Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen investiert durch die Nachbildung des Nachhaltigkeitsindex Global Challenges Index Paris Aligned zu mindestens 95 Prozent in die im Wertpapierindex enthaltenen Vermögensgegenstände. Mit Ausnahme von Bankguthaben werden ausschließlich nachhaltige Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 der VO EU 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) getätigt.
2. Mit dem Fonds wird durch die Nachbildung des Global Challenges Index Paris Aligned (GCX PA) der Börse Hannover ein nachhaltiges Investitionsziel im Rahmen einer passiven Anlagestrategie verfolgt. Zentraler Teil der Anlagestrategie und somit das nachhaltige Investitionsziel ist der Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduktion von CO2-Emissionen um zur Verwirklichung der langfristigen, globalen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris beizutragen. Der Index erfüllt dazu insbesondere die in der EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 festgelegten Anforderungen an Paris abgestimmte EU-Referenzwerte (Paris-Aligned Benchmarks-„PABs“).
3. Durch den Index werden circa 200 weltweit tätige Unternehmen abgebildet, die auf der Grundlage von ökologischen (Environment - „E“), sozialen (Social - „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance - „G“) betreffenden Kriterien (ESG Kriterien) einen positiven Beitrag zu den von der Börse Hannover genannten sieben globalen Herausforderungen: Klimawandel, Armut, Trinkwasser, Biodiversität, Bevölkerungsentwicklung, Entwaldung und Governance leisten. Für den Index qualifizieren sich nur Unternehmen, die bereits in dem Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index PR enthalten sind und davon ausgehend aufgrund von allgemeinen Ausschluss- und Bewertungskriterien unter zusätzlicher Beachtung der für PABs geltenden Ausschlusskriterien ausgewählt werden.
4. Die im Folgenden dargestellten PAB-Mindestausschlüsse gem. Art. 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 gelten für alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens. Ausgeschlossen sind Investitionen in Unternehmen,
 - die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind,
 - die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind,
 - die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößen,
 - die 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen,
 - die 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen

VERKAUFSPROSPEKT

- die 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen,
 - die 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100g CO2 e/kWh erzielen.
5. Darüber hinaus sind aufgrund indexspezifischer Anforderungen Investitionen
- a) generell in Unternehmen ausgeschlossen,
 - die fossile Brennstoffe aus Ölsäden gewinnen, spezifische Materialien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Ölsäden bereitstellen oder in der Exploration von Ölsäden tätig sind (globale Herausforderung Klimawandel),
 - die selbst oder deren Zulieferer/Subunternehmer und/oder Finanziers Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards/ Verhaltensregeln massiv missachten (globale Herausforderungen Trinkwasser, Entwaldung und Biodiversität),
 - die gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere für die landwirtschaftliche Nutzung produzieren und vertreiben (globale Herausforderung Biodiversität);
 - die selbst oder deren Zulieferer/Subunternehmer gegen die arbeitsrechtlichen Prinzipien in den Bereichen Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Mindestarbeitsstandards und Umweltschutz oder im Bereich der Kinderarbeit, die nicht ausdrücklich von der ILO (International Labour Organisation) erlaubt ist, verstößen (globale Herausforderung Armut),
 - die selbst oder deren Zulieferer/Subunternehmer und/oder Finanziers gegen die Prinzipien im Bereich der Menschenrechte verstößen, d.h. international anerkannte Prinzipien, wie z.B. die UN Universal Declaration of Human Rights, massiv verletzen (globale Herausforderung Armut),
 - die in den Bereichen Korruption, Bilanzierung und Geldwäsche, wettbewerbswidriges Verhalten sowie Steuern Verstöße verzeichnen (globale Herausforderung Governance),
 - die Kernreaktoren zur Stromerzeugung durch Kernspaltung und Gewinnung von Uran betreiben, wobei sog. „Dual-Use Produkte“ nicht berücksichtigt werden,
 - die im Bereich ziviler Schusswaffen Hersteller/Dienstleister sind,
 - denen jegliche Beteiligung an umstrittenen Waffen und/oder ihren Schlüsselkomponenten nachgewiesen werden kann, unabhängig der dadurch generierten Einnahmen (dies schließt die Ausrüstung und/oder den Handel von Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen innerhalb und/oder außerhalb des Atomwaffensperrvertrages (NVV), sowie Phosphorbomben ein),
 - die Tabakerzeugnisse herstellen,
 - die pornographische Inhalte produzieren,
 - die alkoholische Getränke herstellen,
 - die Tierversuche für nicht-pharmazeutische Zwecke durchführen, mit einer öffentlichen Erklärung, dass Tierversuche über die gesetzlichen Anforderungen hinaus durchgeführt werden,
 - die Wettaktivitäten und Glücksspiele betreiben oder verwalten und/oder wesentliche Schlüsselprodukte und Dienstleistungen für den Glücksspielbetrieb bereitstellen sowie Unterstützungs- und Dienstleistungen anbieten und/oder Plattformen (Hard- und Software) für das Glücksspielgeschäft entwickeln,

VERKAUFSPROSPEKT

- die menschliche embryonale Stammzellen für die Stammzellenforschung verwenden, Forschung zum Klonen von Menschen durchführen oder Forschung an menschlichen Embryonen, Föten oder adulten Stammzellen für Dritte betreiben und
 - die Massentierhaltung betreiben mit dem Zweck, Lebensmittel herzustellen.
- b) Zudem sind Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen,
- die mit ihrer Förderung von Erdöl einen Anteil von 0,5 Prozent oder mehr an der globalen Förderung haben oder 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Raffination (zur Erzielung ausdifferenzierter Brennstoffe) und/oder der Verbrennung von Erdöl (zur Energiegewinnung, inkl. Wärme und Antriebe) 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit ihrer Förderung von Braunkohle und/oder Steinkohle einen Anteil von 0,5 Prozent oder mehr an der globalen Förderung haben oder 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Erzeugung von Energie aus Kohle und/oder der Verarbeitung von Koks, Kohleverflüssigung und Kohlevergasung 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Aufbereitung (zur thermischen Nutzung) oder Verbrennung von Kohle (zur Energiegewinnung, inkl. Wärme und Antriebe) 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Förderung von Erdgas 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit hydraulischem Fracturing („Fracking“) 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Herstellung von Pestiziden mit technisch hochwertigen Wirkstoffen, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als „extrem gefährlich“ oder „hochgefährlich“ eingestuft werden, 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit Schlüsseldienstleistungen (u.a. Bau von Kernkomponenten) von Atomkraftwerken, wobei sog. „Dual-Use-Produkte“ nicht berücksichtigt werden, 1 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Herstellung und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kampfausrüstung und/oder Nichtkampfausrüstung 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen bzw. die mit deren Vertrieb 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen (Nichtkampfausrüstung umfasst u.a. nicht-kampffähige Militärfahrzeuge, Munition und Raketen (Rauch-, Leucht- und Übungsraketen), Laufwaffen für den Abschuss nicht-destructiver Munition („non-destructive ammunition“), bestimmte elektronische Geräte, Software und Simulatoren, Maschinen für die Herstellung militärischer Ausrüstung, Schulungsgeräte und -ausstattung),
 - die mit dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen, der Vermarktung und Bewerbung von Tabakerzeugnissen oder der Lieferung der für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlichen und notwendigen Produkte 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit dem Vertrieb von pornographischen Inhalten 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit dem Groß- und Einzelhandelsvertrieb, der Lizenzierung, Vermarktung und Bewerbung aller Arten von alkoholischen Getränken 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen, und
 - die mit dem Vertrieb von risikoarmen Glücksspielartikeln (wie bspw. Lotteriescheinen) oder der Vermarktung oder Bewerbung von Glücksspielen und Wettaktivitäten 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen.

VERKAUFSPROSPEKT

Der Global Challenges Index Paris Aligned investiert in Aktien weltweit tätiger Großunternehmen sowie kleiner und mittelgroßer Unternehmen aus Industrieländern. Für die Auswahl der Indexunternehmen ist dabei entscheidend, dass sich neben der Einhaltung der strengen Anforderungen an das ESG-Corporate-Rating und die Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien die Treibhausgas-Emissionen (THG) des resultierenden Portfolios an den langfristigen, globalen Erwärmungszielen des Pariser Klimaabkommens ausrichten. Kern der passiven Investmentstrategie des Bantleon Global Challenges Paris Aligned Index-Fonds ist die Nachbildung des vorgenannten nachhaltigen Index. Der Fonds bildet den zugrundeliegenden Global Challenges Index Paris Aligned wie beschrieben nahezu 1:1 (Mindestduplizierungsgrad = 95 Prozent) passiv ab und investiert ausschließlich in Emittenten, welche Teil des Global Challenges Index Paris Aligned der Börse Hannover sind. Die Einhaltung der definierten Kriterien sowie auch des nachhaltigen Investitionsziels wird auf Ebene des Index durch den Indexanbieter sichergestellt. Die Gesellschaft stellt durch regelmäßige Prüfung sicher, dass im Rahmen der passiven Anlagestrategie der Mindestduplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschritten wird und ausschließlich Investitionen in Indexmitglieder stattfinden. Somit ist sichergestellt, dass die Fondsstrategie kontinuierlich auf die Nachbildung der Indexstrategie ausgerichtet ist. Auf Indexebene findet eine halbjährige Überprüfung (Februar und August) der enthaltenen Emittenten statt.

Näheres zu den Nachhaltigkeitskriterien regelt der Verkaufsprospekt.

6. Der § 11 der AAB (Emittentengrenzen und Anlagegrenzen) ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 209 KAGB anzurechnen.
7. Nach § 209 KAGB können die in § 206 KAGB festgelegten Aussteller- und Anlagegrenzen überschritten werden, wenn dies zur Nachbildung des Global Challenges Index Paris Aligned notwendig ist.
8. Vorbehaltlich der in § 2 Ziffern 1 bis 6 der BAB festgelegten Anlagegrenzen werden mehr als 75 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere eines Emittenten (Schuldner) anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds angehoben werden. Eine Anlage bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds ist jedoch nur bei einem einzigen Emittenten (Schuldner) zulässig.

Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrundeliegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Emittentengrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen.

Der Fonds muss zu mindestens 95 Prozent in Vermögenswerten, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zug von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere). Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, investiert sein.

5.1.4 Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Eine Investition des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens in Investmentanteile ist nicht zulässig.

5.1.5 Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Der Abschluss von Wertpapier-Darlehensgeschäften für den Fonds ist nicht vorgesehen.

VERKAUFSPROSPEKT

5.1.6 Pensionsgeschäfte

Der Abschluss von Pensionsgeschäften für den Fonds ist nicht vorgesehen.

5.1.7 Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

5.1.8 Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere Kreditaufnahmen, der Abschluss von Wertpapier-Darlehen oder Pensionsgeschäften sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebefinanzierung. Die Gesellschaft kann solche Methoden für den Fonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften wird im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen - Vermögensgegenstände - Derivate bzw. - Wertpapier-Darlehensgeschäfte und - Pensionsgeschäfte“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen - Kreditaufnahme“ erläutert.

Die Gesellschaft darf durch die vorstehend beschriebenen Methoden das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“, vgl. Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen - Vermögensgegenstände - Derivate“). Kurzfristige Kreditaufnahmen werden bei der Berechnung dieser Grenze nicht berücksichtigt. Sie beschränkt den Einsatz von Leverage im Fonds.

Der Leverage des Fonds wird aus dem Verhältnis zwischen dem Risiko des OGAW und seinem Nettoinventarwert ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Das Risiko des OGAW wird aus dem Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Das Risiko des Fonds wird nach einer Bruttomethode berechnet. Es bezeichnet die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Fonds mit Ausnahme von Bankguthaben, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d.h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt.

Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des Fonds seinen Nettoinventarwert höchstens um das 1,2-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

5.2 Bewertung

5.2.1 Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene/ an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden je nach Produktklasse per 17:15 Uhr Vortagskurs (Anleihen) bzw. per End-of-Day-Snapshot (Aktien und Investmentanteile) bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

VERKAUFSPROSPEKT

5.2.2 Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Bankguthaben und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung eines 17:15 Uhr Fixings von Bloomberg Finance L.P. der Währung in Euro des Vortages umgerechnet.

5.3 Teilinvestmentvermögen

Der **BANTLEON Global Challenges Paris Aligned Index-Fonds** ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

6. Anteile

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbrieft Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

6.1 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

6.1.1 Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

Die Mindestanlagesumme beträgt für die

Anteilkasse I 250.000,- Euro,

Anteilkasse P 0,01 Euro.

An einzelnen Anteilklassen des Fonds dürfen Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden. Sie sind im Abschnitt „Anteile - Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen“ beschrieben.

6.1.2 Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können unabhängig von der Mindestanlagesumme bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht vorübergehend ausgesetzt hat (siehe Abschnitt „Aussetzung der Rücknahme“). Rücknahmeorders sind bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert - gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages - entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

VERKAUFSPROSPEKT

6.1.3 Beschränkung der Rücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungsstichtag der bis zu 15 Arbeitstage mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung um bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungsstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückzunehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungsstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungsstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft entscheidet börsentäglich, ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Gesellschaften kann maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen die Rücknahme beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

6.2 Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt an dem zweiten auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst am dritten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Die Wertstellung erfolgt am nächsten auf den Abrechnungstag folgenden Bankarbeitstag. Der Orderannahmeschluss für diesen Fonds ist 11:00 Uhr, genauer ist auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.bantleon.com> veröffentlicht. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z.B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

VERKAUFSPROSPEKT

6.3 Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitungen oder unter <https://www.bantleon.com> über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

6.4 Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Fonds:

- Für den Fonds wird angestrebt, in solche Vermögensgegenstände anzulegen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts nahezu vollständig innerhalb einer Woche liquidierbar sind.

Das Liquiditätsmanagement basiert auf folgenden Grundsätzen und Verfahren

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Mindestliquiditätsquote fest. Dabei berücksichtigt sie auch die Risiken, die sich durch erhöhte Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können, indem verfügbare Informationen über die Anlegerstruktur und historische Nettomittelveränderungen ausgewertet werden.
- Die Einhaltung der für den Fonds festgelegten Mindestliquiditätsquote wird fortlaufend überwacht. Es bestehen (Eskalations-)Verfahren zur Verbesserung der Liquiditätssituation für den Fall einer nicht nur temporären Unterschreitung dieser Quote.
- Die Beurteilung der Liquidität basiert auf einem Messverfahren zur Bewertung von Finanzinstrumenten nach der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV), das u.a. die Beobachtung von Marktaktivitäten und die Komplexität von Vermögensgegenständen berücksichtigt. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze mindestens einmal jährlich und aktualisiert sie entsprechend.

VERKAUFSPROSPEKT

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens quartalsweise, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypisches Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen - Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikohinweise - Risiken einer Fondsanlage - Beschränkung bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“ sowie „- Risiko der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

6.5 Börsen und Märkte

Die Notierung der Anteile des Fonds oder der Handel mit diesen an Börsen oder sonstigen Märkten ist von der Gesellschaft nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft hat keine Kenntnis darüber, dass Anteile des Fonds **BANTLEON Global Challenges Paris Aligned Index-Fonds** an Börsen und/ oder Märkten gehandelt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft an Börsen und/ oder Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

6.6 Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Die Gesellschaft kann für den Fonds Anteilklassen bilden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, Vergütung (Verwaltungsvergütung oder Verwahrstellenvergütung), des Ausgabeaufschlags, der Mindestanlagesumme, der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, sowie einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Derzeit wurden Anteile an folgenden Anteilklassen mit folgender Ausgestaltung ausgegeben:

- Anteile an der Anteilklasse „I“ darf grundsätzlich jedermann erwerben.
- Anteile an der Anteilklasse „P“ darf grundsätzlich jedermann erwerben.

Die Anteilklassen können sich im Übrigen hinsichtlich der Verwaltungsvergütung unterscheiden. Eine Beschreibung der unterschiedlichen Ausgestaltungen ist in diesem Verkaufsprospekt in dem Abschnitt 7 „Kosten - Verwaltungs- und sonstige Kosten“ enthalten. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung wird das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in den Fonds erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

VERKAUFSPROSPEKT

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Fonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

6.7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert). Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert.

Der Anteilwert wird für jede Anteilkasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungs- und Verwahrstellenvergütung, die auf eine bestimmte Anteilkasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilkasse zugeordnet werden.

Der Wert für die Anteile des Fonds wird an allen deutschen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Anteilwerts wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester abgesehen.

6.8 Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt Anteile - Aussetzung der Anteilrücknahme näher erläutert.

6.9 Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen oder unabhängig von der Anteilkasse einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung abzusehen. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

6.10 Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

6.11 Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich bei einer hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitung oder/und im Internet unter <https://www.bantleon.com> veröffentlicht.

VERKAUFSPROSPEKT

7. Kosten

7.1 Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle oder die depotführenden Stellen erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert/ Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert/ Anteilwert abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

7.2 Verwaltungs- und sonstige Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens unabhängig von der Anteilklasse eine jährliche Vergütung von bis zu 1,50 Prozent p.a., derzeit

- für die Anteilklasse „I“: 0,3286 Prozent
- für die Anteilklasse „P“: 1,1786 Prozent

des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- a. Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe über einen Dienstleister eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,01 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

- b. Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für die Erstellung und Distribution von Nachhaltigkeitsdaten (European ESG Template) an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe über einen Dienstleister eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,01 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

VERKAUFSPROSPEKT

An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

- c. Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für Kreditratings der durch das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

- d. Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung für die durch das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erworbenen Aktien eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

3. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von bis zu 0,10 Prozent p.a., derzeit 0,04 Prozent p.a., des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird

Der Betrag, der jährlich aus dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 2, 2.a. bis 2.d. und 3 als Vergütungen und der nachstehenden Ziffer 4.1. als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,71 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

4. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens:

- a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

VERKAUFSPROSPEKT

- b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
 - c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichts;
 - d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e. Kosten für die Prüfung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens;
 - f. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - g. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - h. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen;
 - i. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - j. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - k. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - l. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt von bis zu 0,01 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird. .
 - m. Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
5. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

VERKAUFSPROSPEKT

7.3 Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet. Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen im Zielfonds sind mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Fonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

7.4 Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten - Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „- Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“). Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

7.5 Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und im Basisinformationsblattdeckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

7.6 Vergütungspolitik

Die BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH unterliegt den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sie hat Grundsätze gemäß § 37 Kapitalanlagegesetzbuch für ihr Vergütungssystem definiert, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagementsystem vereinbar und diesen förderlich sind. Für die Zuteilung der Vergütung und sonstiger Zuwendungen sind die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Gesellschaft zuständig.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <https://www.bantleon.com/rechtliche-hinweise> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

VERKAUFSPROSPEKT

8. Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr

8.1 Wertentwicklung

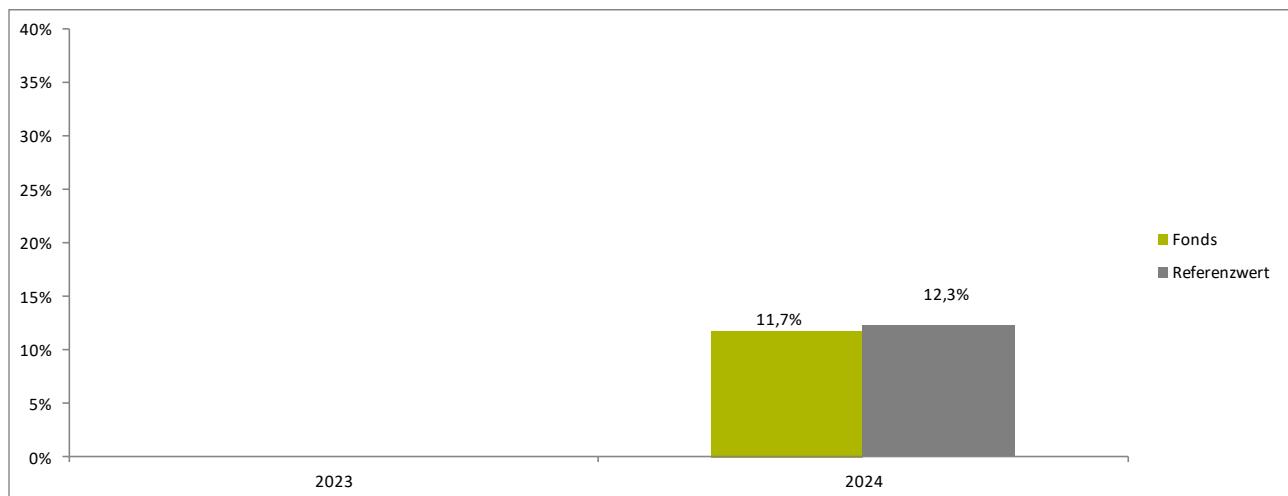
Wertentwicklung der Anteilklassen des BANTLEON Global Challenges Paris Aligned Index-Fonds seit Auflage:

Anteilkasse „I“: 16.10.2023 – 31.05.2025: 15,86%

Anteilkasse „P“: 16.10.2023 – 31.05.2025: 15,10%

Wertentwicklung nach Kalenderjahren:

Frühere Wertentwicklung der Anteilkasse „I“ und des Referenzwertes nach BVI Methode seit Auflegung:



Die historische Wertentwicklung der Anteilkasse „I“ ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

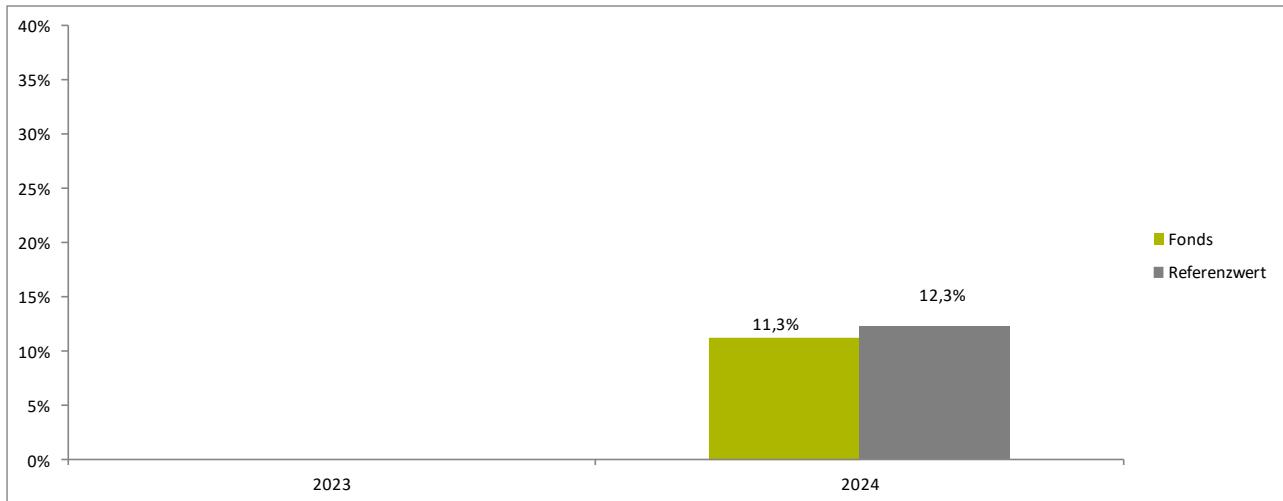
Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Referenzwert: Global Challenges Paris Aligned Index.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung sind im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.bantleon.com> verfügbar.

VERKAUFSPROSPEKT

Frühere Wertentwicklung der Anteilkasse „P“ und des Referenzwertes nach BVI Methode seit Auflegung:



Die historische Wertentwicklung der Anteilkasse „P“ ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung sind im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.bantleon.com> verfügbar.

8.2 Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehensgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Andernfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

8.3 Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft schüttet unabhängig von der Anteilkasse grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und

VERKAUFSPROSPEKT

Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehensgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs- jedes Jahr spätestens im Dezember an die Anleger aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs- können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds, führt sie unmittelbar dem Fonds zu. Bei der Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des Jahres.

9. Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

9.1 Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse¹ abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

9.2 Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger und auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.bantleon.com> bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

¹ § 26 Insolvenzordnung.

VERKAUFSPROSPEKT

9.3 Übertragung des Fonds²

Die Gesellschaft kann das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

9.4 Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungsstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungsstichtag bestimmt wird.

9.5 Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rücknahmeabschlag und ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungsstichtag per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Gründe für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungsstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrechtfertigen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungsstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahrs des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

² § 100b KAGB

VERKAUFSPROSPEKT

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf ihrer Homepage <https://www.bantleon.com> bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

10. Auslagerung

Die Gesellschaft hat die Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten an die IBS data protection services and consulting GmbH, Zirkusweg 1, 20359 Hamburg ausgelagert.

Die Gesellschaft hat Rechenzentrumsleistungen auf die Bechtle GmbH IT-Systemhaus Hannover, Vahrenwalder Str. 315A, 30179 Hannover ausgelagert.

Der Umgang der KVG mit Interessenkonflikten ist im Abschnitt „Interessenkonflikte“ näher erläutert.

11. Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenskonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“)
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Soweit der Gesellschaft Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsentgelte zufließen, werden diese dem Fonds gutgeschrieben.

VERKAUFSPROSPEKT

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend - meist monatlich - Vermittlungsentgelte als so genannte "Vermittlungsfolgeprovisionen".

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten und zur Aufteilung von Teilausführungen
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten).

Weitere Informationen werden auf der Homepage der **BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH** unter Veröffentlichungen angegeben (<https://www.bantleon.com/rechtliche-hinweise/>).

12. Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

VERKAUFSPROSPEKT

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilsteuern).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

12.1 Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

12.1.1 Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungeteilt gutgeschrieben

12.1.2 Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten

VERKAUFSPROSPEKT

Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommenen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben

12.2 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig. Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilstufen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust - ggf. reduziert aufgrund einer Teilstufe - mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

12.3 Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

VERKAUFSPROSPEKT

12.4 Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

12.5 Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000,- € betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

12.6 Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

12.6.1 Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert

VERKAUFSPROSPEKT

wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

12.6.2 Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

12.6.3 Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Da der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilstellung von 30 Prozent berücksichtigt.

12.6.4 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

VERKAUFSPROSPEKT

Der Fonds erfüllt jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, daher sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilstellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragssteuerabzug.

12.7 Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

12.8 Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

12.9 Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 % (die Teilstellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % bzw. für Mischfonds i.H.v. 15 % wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilstellungen (Aktienfonds 60 % für Einkommensteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 30 % für Einkommensteuer / 15 % für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % (die Teilstellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % bzw. für Mischfonds i.H.v. 15 % wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilstellungen (Aktienfonds 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 40 % für Körperschaftsteuer / 20 % für Gewerbesteuer)		

VERKAUFSPROSPEKT

Sachversicherer)	
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<p><u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme</p> <p><u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilstreifstellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer / 15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer / 7,5 % für Gewerbesteuer)</p>
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<p><u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme</p> <p><u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilstreifstellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer / 15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer / 7,5 % für Gewerbesteuer)</p>
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<p><u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme</p> <p><u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden</p>
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungs kassen, sofern die im Körperschaftste uergesetz geregelt Voraussetzung en erfüllt sind)	<p><u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme</p> <p><u>materielle Besteuerung:</u> <u>Steuerfrei</u></p>

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom

VERKAUFSPROSPEKT

Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

12.10 Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

12.11 Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

12.12 Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

12.13 Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

12.14 Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilstellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilstellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als veräußert gilt.

12.15 Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenz-überschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch

VERKAUFSPROSPEKT

von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS an.

Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

12.16 Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

13. Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichts ist die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen: der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

14. Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Abschnitt „Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft keine für die Verwaltung des Fonds relevanten Dienstleister beauftragt.

VERKAUFSPROSPEKT

15. Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Grundlagen - Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ angegebenen Wege bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle (siehe unter Abschnitt „Verwahrstelle - Identität der Verwahrstelle“) zu erhalten.

VERKAUFSPROSPEKT

16. Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

- MPF Aktien Strategie Diskont
- MPF Global Fonds Warburg
- MPF SMPT 17
- nordIX Renten plus
- Schön & Co Invest
- BANTLEON Equities Europe Selection
- BANTLEON Equities North America Selection
- BANTLEON Equities Pacific Selection
- BANTLEON Select Corporate Bonds fix
- BANTLEON Emerging Markets Bonds
- BANTLEON Global Challenges Corporates
- BANTLEON Global Challenges Index Fonds
- BANTLEON Select Corporate Hybrids Screened
- BANTLEON Renten Classic
- BANTLEON TOP 35 Aktien

Alternative Investmentvermögen (AIF)

- MPF Abakus
- MPF Allegro
- MPF Andante
- MPF Ares
- MPF Athene
- MPF Crescendo
- MPF Donar
- MPF Fresena
- MPF Hera
- MPF Herkules
- MPF Odin
- MPF Orthos
- MPF Protection
- MPF STEMAT
- MPF True Value
- MPF Value Invest
- MPF Vermögensmandat Aktien
- MPF Vermögensmandat Renten
- MPF Waterville

VERKAUFSPROSPEKT

Investmentaktiengesellschaft (SICAV)

- BANTLEON SELECT SICAV

Die Gesellschaft verwaltet zudem 66 Spezial-AIF (Stand 01.08.2025).

VERKAUFSPROSPEKT

17. Nähere Angaben über die Gesellschaft

BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

An der Börse 7, 30159 Hannover

Postanschrift: Postfach 4505, 30045 Hannover

Handelsregister

Hannover HRB 58629

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

Stand 31.12.2024: Euro 5.200.000

Alleingesellschafterin

BANTLEON AG, Zürich (Schweiz)

Aufsichtsrat

Dr. Harald Preißler – Vorsitzender –
wohnhaft in Cham (Schweiz), auch Vizepräsident des Verwaltungsrates der BANTLEON AG, Zürich (Schweiz).

Urs Held – stv. Vorsitzender –
wohnhaft in Hünenberg See (Schweiz), Prokurst der BANTLEON AG, Zürich (Schweiz).

Prof. Dr. Carl Heinz Daube
wohnhaft in Großhansdorf, Professor für Finanzierung an der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences, Hamburg.

Prof. Dr. Marc Görtler
wohnhaft in Braunschweig, Universitätsprofessor und Inhaber des Lehrstuhls für Finanzwirtschaft an der Technischen Universität Braunschweig, Braunschweig.

Herr Werner Kellner
wohnhaft in Wennigsen, Geschäftsleitungs- und Aufsichtsratsmitglied verschiedener Kapitalverwaltungs- gesellschaften im Ruhestand.

Dr. Rolf Krämer
wohnhaft in Hemmingen, Juristischer Vizepräsident des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover im Ruhestand.

Vorstand

Jörg Schubert – Vorsitzender -

Caroline Specht

Gerd Lückel

Stefan Krapf

Die vorstehenden Angaben werden bei Bedarf in den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten aktualisiert.

VERKAUFSPROSPEKT

18. Lizenzrechtliche Hinweise

Durch die BÖAG Börsen AG („Index-Sponsor“) wurde dem Emittenten des Finanzinstrumentes ausschließlich die Nutzung des „Global Challenges Index Paris Aligned“ („Index“) und die Bezugnahme auf den Index im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.

Das von dem Emittenten emittierte Finanzinstrument wird von dem Index-Sponsor, dem Index-Administrator, dem Berechner und etwaigen sonstigen an der Entwicklung und / oder Bereitstellung beteiligten Dritten (alle gemeinsam „Beteiligte“) weder gesponsert, beworben noch vertrieben oder in anderer Weise unterstützt. Der Index-Sponsor und die Beteiligten geben keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung ab, weder im Hinblick auf die Ergebnisse aus der Nutzung des Index und/oder der Indexmarke, noch im Hinblick auf den Wert des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in irgendeiner anderen Hinsicht. Der Index-Sponsor und die Beteiligten übernehmen, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, keine Haftung gegenüber Dritten für eventuelle Fehler im Index. Darüber hinaus sind der Index-Sponsor und die Beteiligten nicht verpflichtet, Dritten, wie z.B. Anlegern, eventuelle Fehler im Index anzuzeigen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch den Index-Sponsor oder durch Dritte, noch die Gestattung der Nutzung des Index im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung des Index-Sponsors oder der Beteiligten zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt.

ANLAGEBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und der
BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft
mbH (Hannover),
(„Gesellschaft“)
für die von der Gesellschaft verwalteten
Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen, die
nur in Verbindung
mit den für das jeweilige Wertpapierindex-
OGAW-Sondervermögen aufgestellten
„Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt. Der Geschäftszweck des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nummer 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

ANLAGEBEDINGUNGEN

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechts-handlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

1. Das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) anerkannten Wertpapierindex nachzubilden („Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen“). Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist;
 - b) er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht. Der Wertpapierindex stellt eine adäquate Bezugsgröße für den Markt dar, wenn er die Anforderungen des Artikels 12 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt;
 - c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird. Der Wertpapierindex wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn er die Anforderungen des Artikels 12 Absatz 4 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt.
2. Die Gesellschaft bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
 3. Für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden sowie Derivate auf die in § 197 Absatz 1 KAGB genannten Vermögensgegenstände, in die das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des Wertpapierindex ist im Sinne einer direkten Duplizierung des Wertpapierindex den Anlagen in Indexwertpapiere der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des Wertpapierindex durch Wertpapiere oder Derivate, die den Wertpapierindex mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 11 Absatz 6 geboten.
 4. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Absatz 3 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der DerivateV auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.

ANLAGEBEDINGUNGEN

5. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere und Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im Sondervermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte auf Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im Sondervermögen und auf alle Wertpapiere im Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des Sondervermögens.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

DG = Duplizierungsgrad in Prozent

n = Anzahl der Wertpapiergattungen im Sondervermögen und Index (obere Summationsgrenze)

I = Index

F = Sondervermögen

W_i^I = Gewicht des Wertpapiers i im Index I in Prozent

W_i^F = anzurechnendes Gewicht der Wertpapiere i im Wertpapier-Teil des Sondervermögens in Prozent

Σ = Summenzeichen

i = Summationsindex; steht für die einzelnen Wertpapiergattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Wertpapierindex-

OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

ANLAGEBEDINGUNGEN

- e) sie Aktien sind, die dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 198 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist ,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder

ANLAGEBEDINGUNGEN

- f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatz 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-

AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im Wertpapierindex-OGAW-

ANLAGEBEDINGUNGEN

Sondervermögen ein-setzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
4. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
- Hierbei darf der dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ("Risikobetrag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens übersteigen.
5. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
 6. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
 7. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
 8. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

ANLAGEBEDINGUNGEN

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

95 Prozent in Vermögenswerten gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 auf den Wertpapierindex investiert sein.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens in Wertpapieren eines Emittenten anlegen.
3. Die in Absatz 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstelligergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 18, 19 DerivateV auf die Ausstelligergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 5 Prozent des Wertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten i. S. der §§ 6 und 7 anlegen, soweit in den BABen nicht etwas anderes bestimmt wird.
6. Soweit in den BABen nicht etwas anderes bestimmt wird, muss das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zu mindestens

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OAGW-Sondervermögen, oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen aufnehmen;
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapierdarlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens einem Wertpapierdarlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200

ANLAGEBEDINGUNGEN

Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapierdarlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapierdarlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 HGB bereits als Wertpapierdarlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapierdarlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen der § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen

Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.

4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapierdarlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditauf-

ANLAGEBEDINGUNGEN

nahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbrieftete Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BABen können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für

Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

4. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den BABen festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Sofern in den BABen kein Schwellenwert angegeben ist, findet dieser Absatz (§ 17 Absatz 4) keine Anwendung.

5. Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
6. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend

ANLAGEBEDINGUNGEN

verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 5 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.

5. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen und außer am 24. und 31. Dezember, ermittelt („Bewertungstage“). In den BABen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilkasse gesondert zu ermitteln.
2. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).
3. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
4. Der Abrechnungsstichtag für Anteilserwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilserwerbs- bzw.

§ 19 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Es erfolgt eine Abgrenzung der Kosten, sodass bis zu deren Entnahme eine Verbindlichkeit beim Sondervermögen entsteht und der tatsächliche Entnahmepunkt keinen Einfluss auf den Nettoinventarwert hat. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf

ANLAGEBEDINGUNGEN

- ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und

einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Absatz 1 entspricht.

§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Infor-

ANLAGEBEDINGUNGEN

mationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgenommenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 24 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 25 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Bei Streitigkeiten können Verbraucher sich an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Schlichtungsstelle bei der BaFin, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de/schlichtungsstelle) wenden.

ANLAGEBEDINGUNGEN

2. Besondere Anlagebedingungen

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und der

BANTLEON Invest Kapitalverwaltungsgesellschaft
mbH, Hannover, („Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen

**BANTLEON Global Challenges Paris Aligned
Index-Fonds,**

die nur in Verbindung mit den für dieses
Sondervermögen

von der Gesellschaft aufgestellten

Allgemeinen Anlagebedingungen („AAB“)
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen folgende, Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 5 der AAB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
- c) Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
- d) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.

Die Gesellschaft darf für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände nicht erwerben:

- a) Investmentanteile gemäß § 8 der AAB,
- b) Derivate gemäß § 9 der AAB,

Wertpapierdarlehensgeschäfte gemäß § 13 der AAB werden nicht getätigt.

Wertpapierpensionsgeschäfte gemäß § 14 der AAB werden nicht getätigt.

Die Auswahl der für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden Wert-

papiere ist darauf gerichtet, den nachhaltigen Index Global Challenges Index Paris Aligned der BÖAG Börsen AG nachzubilden. Der Global Challenges Index Paris Aligned bildet die Performance von Unternehmen auf dem globalen Aktienmarkt ab. Diese werden so ausgewählt, dass die Treibhausgasemissionen des resultierenden Portfolios mit den langfristigen Erderwärmungszielen, welche im Rahmen der UN Klimakonferenz 2015 (Übereinkommen von Paris) festgelegt worden sind, übereinstimmen. Zudem finden bei der Auswahl der Unternehmen für den Index ein Best-in-Class-Ansatz sowie umfassende Ausschlusskriterien Anwendung.

Die Berücksichtigung dieser Nachhaltigkeitskriterien stellt das entscheidende Merkmal der Anlagestrategie des Sondervermögens dar, weswegen der Fonds über eine nachhaltige Zielsetzung verfügt.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen investiert durch die Nachbildung des Nachhaltigkeitsindex Global Challenges Index Paris Aligned zu mindestens 95 Prozent in die im Wertpapierindex enthaltenen Vermögensgegenstände. Mit Ausnahme von Bankguthaben werden ausschließlich nachhaltige Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 der VO EU 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) getätigt.
2. Mit dem Fonds wird durch die Nachbildung des Global Challenges Index Paris Aligned (GCX PA) der Börse Hannover ein nachhaltiges Investitionsziel im Rahmen einer passiven Anlagestrategie verfolgt. Zentraler Teil der Anlagestrategie und somit das nachhaltige Investitionsziel ist der Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduktion von CO2-Emissionen um zur Verwirklichung der langfristigen, globalen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris beizutragen. Der Index erfüllt dazu insbesondere die in der EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 festgelegten Anforderungen an Paris abgestimmte EU-

ANLAGEBEDINGUNGEN

Referenzwerte (Paris-Aligned Benchmarks- „PABs“).

3. Durch den Index werden circa 200 weltweit tätige Unternehmen abgebildet, die auf der Grundlage von ökologischen (Environment - „E“), sozialen (Social - „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance - „G“) betreffenden Kriterien (ESG Kriterien) einen positiven Beitrag zu den von der Börse Hannover genannten sieben globalen Herausforderungen: Klimawandel, Armut, Trinkwasser, Biodiversität, Bevölkerungsentwicklung, Entwaldung und Governance leisten. Für den Index qualifizieren sich nur Unternehmen, die bereits in dem Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index PR enthalten sind und davon ausgehend aufgrund von allgemeinen Ausschluss- und Bewertungskriterien unter zusätzlicher Beachtung der für PABs geltenden Ausschlusskriterien ausgewählt werden.

4. Die im Folgenden dargestellten PAB-Mindestausschlüsse gem. Art. 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 gelten für alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens. Ausgeschlossen sind Investitionen in Unternehmen,

- die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind,
- die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind,
- die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößen,
- die 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen,
- die 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen,

- die 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen,

- die 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100g CO₂ e/kWh erzielen.

5. Darüber hinaus sind aufgrund indexspezifischer Anforderungen Investitionen

a) generell in Unternehmen ausgeschlossen,

- die fossile Brennstoffe aus Ölsäden gewinnen, spezifische Materialien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Ölsäden bereitstellen oder in der Exploration von Ölsäden tätig sind (globale Herausforderung Klimawandel),

- die selbst oder deren Zulieferer/ Subunternehmer und/oder Finanziers Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards/ Verhaltensregeln massiv missachten (globale Herausforderungen Trinkwasser, Entwaldung und Biodiversität),

- die gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere für die landwirtschaftliche Nutzung produzieren und vertreiben (globale Herausforderung Biodiversität);

- die selbst oder deren Zulieferer/ Subunternehmer gegen die arbeitsrechtlichen Prinzipien in den Bereichen Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangarbeit, Diskriminierung, Mindestarbeitsstandards und Umweltschutz oder im Bereich der Kinderarbeit, die nicht ausdrücklich von der ILO (International Labour Organisation) erlaubt ist, verstößen (globale Herausforderung Armut),

- die selbst oder deren Zulieferer/ Subunternehmer und/oder Finanziers gegen die Prinzipien im Bereich der Menschenrechte verstößen, d.h. international anerkannte Prinzipien, wie z.B. die UN Universal Declaration of Human Rights, massiv verletzen (globale Herausforderung Armut),

- die in den Bereichen Korruption, Bilanzierung und Geldwäsche,

ANLAGEBEDINGUNGEN

- wettbewerbswidriges Verhalten sowie Steuern Verstöße verzeichnen (globale Herausforderung Governance),
- die Kernreaktoren zur Stromerzeugung durch Kernspaltung und Gewinnung von Uran betreiben, wobei sog. „Dual-Use Produkte“ nicht berücksichtigt werden,
 - die im Bereich ziviler Schusswaffen Hersteller/Dienstleister sind,
 - denen jegliche Beteiligung an umstrittenen Waffen und/oder ihren Schlüsselkomponenten nachgewiesen werden kann, unabhängig der dadurch generierten Einnahmen (dies schließt die Ausrüstung und/oder den Handel von Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen innerhalb und/oder außerhalb des Atomwaffensperrvertrages (NVA), sowie Phosphorbomben ein),
 - die Tabakerzeugnisse herstellen,
 - die pornographische Inhalte produzieren,
 - die alkoholische Getränke herstellen,
 - die Tierversuche für nicht-pharmazeutische Zwecke durchführen, mit einer öffentlichen Erklärung, dass Tierversuche über die gesetzlichen Anforderungen hinaus durchgeführt werden,
 - die Wettaktivitäten und Glücksspiele betreiben oder verwalten und/oder wesentliche Schlüsselprodukte und Dienstleistungen für den Glücksspielbetrieb bereitstellen sowie Unterstützungs- und Dienstleistungen anbieten und/oder Plattformen (Hard- und Software) für das Glücksspielgeschäft entwickeln,
 - die menschliche embryonale Stammzellen für die Stammzellenforschung verwenden, Forschung zum Klonen von Menschen durchführen oder Forschung an menschlichen Embryonen, Föten oder adulten Stammzellen für Dritte betreiben und
 - die Massentierhaltung betreiben mit dem Zweck, Lebensmittel herzustellen.
- b) Zudem sind Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen,
- die mit ihrer Förderung von Erdöl einen Anteil von 0,5 Prozent oder mehr an der globalen Förderung haben oder 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Raffination (zur Erzielung ausdifferenzierter Brennstoffe) und/oder der Verbrennung von Erdöl (zur Energiegewinnung, inkl. Wärme und Antriebe) 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit ihrer Förderung von Braunkohle und/oder Steinkohle einen Anteil von 0,5 Prozent oder mehr an der globalen Förderung haben oder 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Erzeugung von Energie aus Kohle und/oder der Verarbeitung von Koks, Kohleverflüssigung und Kohlevergasung 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Aufbereitung (zur thermischen Nutzung) oder Verbrennung von Kohle (zur Energiegewinnung, inkl. Wärme und Antriebe) 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Förderung von Erdgas 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit hydraulischem Fracturing („Fracking“) 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Herstellung von Pestiziden mit technisch hochwertigen Wirkstoffen, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als „extrem gefährlich“ oder „hochgefährlich“ eingestuft werden, 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit Schlüsseldienstleistungen (u.a. Bau von Kernkomponenten) von Atomkraftwerken, wobei sog. „Dual-Use-Produkte“ nicht berücksichtigt werden, 1 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
 - die mit der Herstellung und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kampfausrüstung und/oder Nicht-

ANLAGEBEDINGUNGEN

kampfausrüstung 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen bzw. die mit deren Vertrieb 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen (Nichtkampfausrüstung umfasst u.a. nicht-kampffähige Militärfahrzeuge, Munition und Raketen (Rauch-, Leucht- und Übungsракeten), Laufwaffen für den Abschuss nicht-destructiver Munition („non-destructive ammunition“), bestimmte elektronische Geräte, Software und Simulatoren, Maschinen für die Herstellung militärischer Ausrüstung, Schulungsgeräte und -ausstattung),

- die mit dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen 5 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen, der Vermarktung und Bewerbung von Tabakerzeugnissen oder der Lieferung der für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlichen und notwendigen Produkte 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit dem Vertrieb von pornographischen Inhalten 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit dem Groß- und Einzelhandelsvertrieb, der Lizenzierung, Vermarktung und Bewerbung aller Arten von alkoholischen Getränken 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen, und
- die mit dem Vertrieb von risikoarmen Glücksspielartikeln (wie bspw. Lotteriescheinen) oder der Vermarktung oder Bewerbung von Glücksspielen und Wettaktivitäten 2 Prozent oder mehr ihres Umsatzes erzielen.

Der Global Challenges Index Paris Aligned investiert in Aktien weltweit tätiger Großunternehmen sowie kleiner und mittelgroßer Unternehmen aus Industrieländern. Für die Auswahl der Indexunternehmen ist dabei entscheidend, dass sich neben der Einhaltung der strengen Anforderungen an das ESG-Corporate-Rating und die Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien die Treibhausgas-Emissionen (THG) des resultierenden Portfolios an den langfristigen, globalen Erwärmungszielen des Pariser

Klimaabkommens ausrichten. Kern der passiven Investmentstrategie des BANTLEON Global Challenges Paris Aligned Index-Fonds ist die Nachbildung des vorgenannten nachhaltigen Index. Der Fonds bildet den zugrundliegenden Global Challenges Index Paris Aligned wie beschrieben nahezu 1:1 (Mindestduplizierungsgrad = 95 Prozent) passiv ab und investiert ausschließlich in Emittenten, welche Teil des Global Challenges Index Paris Aligned der Börse Hannover sind. Die Einhaltung der definierten Kriterien sowie auch des nachhaltigen Investitionsziels wird auf Ebene des Index durch den Indexanbieter sichergestellt. Die Gesellschaft stellt durch regelmäßige Prüfung sicher, dass im Rahmen der passiven Anlagestrategie der Mindestduplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschritten wird und ausschließlich Investitionen in Indexmitglieder stattfinden. Somit ist sichergestellt, dass die Fondsstrategie kontinuierlich auf die Nachbildung der Indexstrategie ausgerichtet ist. Auf Indexebene findet eine halbjährige Überprüfung (Februar und August) der enthaltenen Emittenten statt.

Näheres zu den Nachhaltigkeitskriterien regelt der Verkaufsprospekt.

6. Der § 11 der AAB (Emittentengrenzen und Anlagegrenzen) ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 209 KAGB anzurechnen.
7. Nach § 209 KAGB können die in § 206 KAGB festgelegten Aussteller- und Anlagegrenzen überschritten werden, wenn dies zur Nachbildung des Global Challenges Index Paris Aligned notwendig ist.
8. Vorbehaltlich der in § 2 Ziffern 1 bis 6 der BAB festgelegten Anlagegrenzen werden mehr als 75 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8

ANLAGEBEDINGUNGEN

Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Wertpapierindex-OGAW-Sonder-vermögen erworben werden können.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Vergütung (Verwaltungsvergütung oder Verwahrstellenvergütung), des Ausgabeaufschlages, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilwert wird für jede Anteilkasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungs- und Verwahrstellenvergütung, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilkasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die einzelnen Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Vergütung [Verwaltungs- oder Verwahrstellenvergütung], Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt unabhängig von der Anteilkasse je Anteil bis zu 5 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen oder unabhängig von der Anteilkasse einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. Abweichend von § 18 Absatz 4 der AAB ist der Abrechnungstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeeinträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeeintrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Verwaltungsvergütung. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens unabhängig von der Anteilkasse eine jährliche Vergütung von bis zu 1,50 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich

ANLAGEBEDINGUNGEN

anteilige Vorschüsse zu erheben, die bewertungstäglich berechnet und abgegrenzt werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilkasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

a) **Distribution der Fondsdaten.** Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe über einen Dienstleister eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,01 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

b) **Erstellung und Distribution von Nachhaltigkeitsdaten.** Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für die Erstellung und Distribution von Nachhaltigkeitsdaten (European ESG Template) an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe über einen Dienstleister eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,01 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

c) **Kreditratings.** Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für Kreditratings der durch das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

d) **Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung.** Die Gesellschaft kann dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen für Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung für die durch das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erworbenen Aktien eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der

ANLAGEBEDINGUNGEN

Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

3. Verwahrstelle

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von bis zu 0,10 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

Der Betrag, der jährlich aus dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 2.a) bis d) und 3 als Vergütungen sowie der nachstehenden Ziffer 4.l) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,71 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

4. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichts;

- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- h) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen;
- i) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- l) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt von bis zu 0,01 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Wertpapierindex-

ANLAGEBEDINGUNGEN

OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten des bewertungstätiglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. An den Tagen, an denen kein Nettoinventarwert ermittelt wird, wird der Nettoinventarwert des Vortages solange fortgeschrieben, bis ein neuer Tagesendwert ermittelt wird.

- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

5. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des

jeweiligen Wertes des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Wertpapierindex-OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des Jahres.

§ 11 Rückgabefrist und Rückgabebeschränkungen

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

ANGABEN ZUR UNTERVERWAHRUNG

1. Allgemeine Informationen

Die folgenden Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Die Landesbank Baden-Württemberg als Verwahrstelle hat folgende Verwahraufgaben übertragen:

- Verwahrung der Vermögensgegenstände in den in der beigefügten Liste aufgeführten Märkten auf die dort genannten Unterverwahrer.
Bei keinem der in der Liste aufgeführten Unterverwahrer handelt es sich um ein mit der Verwahrstelle konzernmäßig verbundenes Unternehmen.

Folgende Interessenskonflikte könnten sich aus der Unterverwahrung ergeben:

Interessenskonflikte aus der Unterverwahrung könnten unter anderem dann entstehen, falls die Verwahrstelle einen inländischen oder ausländischen Unterverwahrer mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen beauftragt und dieser Unterverwahrer zugleich das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement des Sondervermögens ausübt.

Die in einem solchen Fall denkbaren Interessenkonflikte entstehen dann in der Regel auf der Ebene des Unterverwahrers.

Die Verwahrstelle geht nach eigenen Angaben mit den Interessenkonflikten wie folgt um:

Zunächst ist der grundsätzliche Umgang mit Interessenskonflikten auf Seiten der Verwahrstelle durch entsprechende Organisations- und Verfahrensanweisungen geregelt. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch eine bis auf Ebene der Geschäftsführung unabhängige Stelle überwacht.

In Bezug auf die vorgenannten Interessenkonflikte aus der Unterverwahrung erfolgt ein regelmäßiger Abgleich, ob Überschneidungen zwischen den von der Verwahrstelle genutzten Unterverwahrern und den mit den für das Portfoliomanagement zuständigen Gesellschaften vorliegen. Etwaige Konzernverflechtungen werden dabei allerdings nicht berücksichtigt. Sollten sich bei dem vorgenannten Abgleich nach Auffassung der Verwahrstelle Anhaltspunkte für Interessenkonflikte ergeben, wird sie die Kapitalverwaltungsstelle (KVG) entsprechend informieren.

Unabhängig von dem vorgenannten Abgleich seitens der Verwahrstelle ist der KVG unter Anwendung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) die Auslagerung des Portfoliomanagements oder des Risikocontrollings an einen Unterverwahrer ohnehin untersagt (§ 36 Absatz 3 Nummer 1 KAGB).

Die Gesellschaft hat diese Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen

ANGABEN ZUR UNTERVERWAHRUNG

2. Darstellung der kompletten Verwahrkette für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere

Verwahrkettenübersicht

Verwahrkette Land	Lag.-Nr.	Unterverwahrer	2. Unterverwahrer	3. Unterverwahrer	Zentralverwahrer
Argentinien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Caja de Valores, Buenos Aires (CDV) Central Bank of Argentina
Australien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	BNP Paribas Security Services, Sydney Branch (PARBAU2SLCC)	keiner	Austraclear Limited
Belgien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Euroclear Belgium (EBE) National Bank of Belgium (NBB)
Canada	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	RBC Dexia Investor Services, Toronto (ROYCCAT2)	keiner	The Canadian Depository for Securities Limited (CSD)
Dänemark	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	VP Securities A/S
Deutschland	121	keiner, da Streifbandverwahrung im Tresor LBBW	keiner	keiner	keiner
Deutschland	110	Clearstream Banking, Frankfurt (DAKVDEFF)	keiner	keiner	Clearstream Banking, Frankfurt ist der Zentralverwahrer in Deutschland. LBBW hat Direktanbindung.
Deutschland	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Clearstream Banking, Frankfurt
Deutschland	286	Dekabank (DGZFDEFF)	keiner	keiner	Clearstream Banking, Frankfurt
Finnland	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Euroclear Finland
Frankreich	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Euroclear France
Griechenland	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank Europe PLC Greece Branch, Athens (CITIGRAA)	keiner	Bank of Greece ATHEX CSD

Stand: Oktober 2023

ANGABEN ZUR UNTERVERWAHRUNG

Verwahrkettenübersicht

Verwahrkette Land	Lag.-Nr.	Unterverwahrer	2. Unterverwahrer	3. Unterverwahrer	Zentralverwahrer
Großbritannien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank N.A., London	keiner	Euroclear UK & Ireland Ltd., London
Großbritannien	362	The Bank of New York Mellon (IRVTBEBB)	keiner	keiner	Euroclear UK & Ireland Ltd., London
Indien	620	Deutsche Bank AG (DEUTINBB)	keiner	keiner	National Securities Depository Ltd.
Indonesien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank N.A., Jakarta (CITIIDJX)	keiner	PT Kustodian Sentral Efek Indonesia (KSE) Bank Indonesia
Indonesien	610	Deutsche Bank AG Jakarta Branch (DEUTIDJA)	keiner	keiner	PT Kustodian Sentral Efek Indonesia (KSE)
Irland	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank N.A., London (CITIGB2L)	keiner	Euroclear UK & Ireland Limited
Italien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Monte Titoli
Japan	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	HSBC Tokyo Branch, Japan	keiner	Japan Securities Depository Center, Inc. (JASDEC) Bank of Japan
Kroatien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Erste Group Bank AG, Wien	Erste & Steiermarkische Bank d.d., Rijeka (ESBCHR22)	Central Depository & Clearing Company Inc.
Luxemburg	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	VP Lux S.a.r.l.
Malaysia	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	HSBC Ltd., Hongkong	HSBC Bank Malaysia Berhad, Kuala Lumpur (HBMBMYKL)	Bursa Malaysia MyClear
Mexiko	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Banco Nacional de Mexico S.A. (BANAMEX), Mexico (CITIUS33MER)	keiner	S.D. Indeval, S.A.

ANGABEN ZUR UNTERVERWAHRUNG

Verwahrkettenübersicht

Verwahrkette Land	Lag.-Nr.	Unterverwahrer	2. Unterverwahrer	3. Unterverwahrer	Zentralverwahrer
Neuseeland	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	BNP Paribas Security Services, Sydney Branch (PARBAU2SLCC)	keiner	NZClear
Niederlande	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Euroclear Nederland
Norwegen	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Verdipapirsentralen ASA (VPS)
Österreich	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Österreichische Kontrollbank AG
Österreich	482	Erste Group Bank AG (GIBAATWG)	keiner	keiner	Österreichische Kontrollbank AG
Philippinen	690	Deutsche Bank AG, HUB Singapore	Deutsche Bank AG Manila	keiner	Philippine Depository and Trust Corp. Bureau of Treasury (BTr)
Polen	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Bank Handlowy Warszawie S.A., Warsaw (CITIPLPX)	keiner	National Bank of Poland (NBP) Central Securities Depository of Poland (KDPW)
Portugal	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	BNP Paribas Securities Services (PARBFRPPXXX)	keiner	Central de Valores Mobiliarios (CVM)
Schweden	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Skandinaviska Enskilda Banken (SEB), Stockholm (ESSESESS)	keiner	Euroclear Sweden
Schweiz	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	UBS AG, Zurich (UBSWCHZH80A)	keiner	SIX SegalInterSettle AG
Schweiz	512	UBS AG (UBSWCHZH)	keiner	keiner	SIX SIS
Singapur	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Standard Chartered Bank Singapore Branch (SCBLSG22)	keiner	The Central Depository (Pte) Limited
Slowakei	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	Centralny depozitar cennych papierov SR, a.s. (CDCP)

ANGABEN ZUR UNTERVERWAHRUNG

Verwahrkettenübersicht

Verwahrkette Land	Lag.-Nr.	Unterverwahrer	2. Unterverwahrer	3. Unterverwahrer	Zentralverwahrer
Slowenien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	keiner	keiner	KDD Central Securities Clearing Corporation, Ljubljana
Spanien	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	keiner	iberclear
Südafrika	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Standard Chartered Bank, Johannesburg Branch (SCBLZAJJSSU)	keiner	Strate Ltd.
Südkorea	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	HSBC Ltd., Hongkong	HSBC Ltd., Seoul (HSBCKRSE)	The Korean Securities Depository (KSD)
Taiwan	710	Deutsche Bank AG (DEUTTWTP)	keiner	keiner	Taiwan Depository and Clearing Corp.
Thailand	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Standard Chartered Bank, (Thaï) Ltd., Bangkok (SCBLTHBX)	keiner	Thailand Securities Depository Co., LTD (TSD)
Tschechische Republik	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	UniCredit Bank Czech Republic a.s., Praha (BACXCZPP)	keiner	Czech National Bank (CNB) Centralni Depozitar Cennych Papiru
Turkei	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	BNP Paribas Türk Ekonomi Bankası A.S. (TEB) (TEBUTRIS930)	keiner	MKK - Central Registry Agency Inc.
USA	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank N.A., New York (CITIUS33)	keiner	DTCC Fedwire Securities Services
USA	532	The Bank of New York Mellon (IRVTUS3N)	keiner	keiner	DTCC Fedwire Securities Services
Zypern	951	Clearstream Banking, Luxemburg (CEDELULL)	Citibank International PLC, Athens (CITIGRAAXXX)	keiner	The Central Depository and Central Registry (CDCR)

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Art. 9 Abs. 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Bantleon Global Challenges Paris Aligned
Index-Fonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5299003LDU8Q5CXEHX25

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 95%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 95%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 46,00 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit dem Fonds wird durch die Nachbildung des Global Challenges Index Paris Aligned (GCX PA) der Börse Hannover ein nachhaltiges Investitionsziel im Rahmen einer passiven Anlagestrategie verfolgt. Zentraler Teil der Anlagestrategie und somit das nachhaltige Investitionsziel ist der Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduktion von CO2-Emissionen um zur Verwirklichung der langfristigen, globalen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris beizutragen. Der Index erfüllt dazu insbesondere die in der EU-Benchmark Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1818 festgelegten Anforderungen an Paris abgestimmte EU-Referenzwerte (Paris-Aligned Benchmarks- „PABs“).

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds sollen zudem einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (sogenannte UN Sustainable Development Goals – „SDGs“) leisten. Die SDGs umfassen 17 Zielsetzungen, die darauf ausgerichtet sind, nachhaltig Frieden und Wohlstand zum Schutz des Planeten zu fördern. Dabei werden gleichzeitig soziale Ziele betreffend Gesundheit, Bildung, und Arbeit wie ökologische Ziele betreffend den Klimawandel und Umweltschutz verfolgt.

Durch den Index werden circa 200 weltweit tätige Unternehmen abgebildet, die auf der Grundlage von ökologischen (Environment – „E“), sozialen (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance – „G“) betreffenden Kriterien (ESG Kriterien) einen positiven Beitrag zu den von der Börse Hannover genannten sieben globalen Herausforderungen Klimawandel, Armut, Trinkwasser, Biodiversität, Bevölkerungsentwicklung, Entwaldung und Governance leisten. Für den Index qualifizieren sich nur Unternehmen, die bereits in dem Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index PR enthalten sind und davon ausgehend aufgrund von allgemeinen Ausschluss- und Bewertungskriterien unter zusätzlicher Beachtung der für PABs geltenden Ausschlusskriterien ausgewählt werden. Sofern sich die für PABs geltenden Ausschlusskriterien mit den allgemeinen für den Index geltenden Ausschlusskriterien überschneiden, gilt die jeweils strengere Vorgabe.

Die Bestimmung der Indexmitglieder erfolgt dabei in zwei Schritten.

Im ersten Schritt überprüft Institutional Shareholder Services Inc. („ISS ESG“) die im Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index PR enthaltenen Titel im Rahmen des ISS ESG Corporate Ratings. Nur Unternehmen, die dabei basierend auf einem Best-in-Class-Ansatz den Status „Prime“ erhalten, qualifizieren sich für die Aufnahme in den Index. Daneben prüft ISS ESG die Unternehmen zusätzlich auf für den Index definierte Ausschlusskriterien. Zudem analysiert ISS ESG, welche der Unternehmen unter Berücksichtigung der UN Sustainable Development Goals („SDGs“) substanziale Beiträge zum Umgang mit den genannten globalen Herausforderungen leisten. Die identifizierten Unternehmen durchlaufen sodann eine finanzielle Analyse bei der die Einhaltung einer Mindestkapitalisierung von 100 Mio. Euro geprüft wird. Die verbleibenden Indexkandidaten werden sodann dem Expertenbeirat des Indexes vorgelegt, der diese in halbjährlichen Sitzungen diskutiert und die Aufnahme in den Index in beratender Funktion bestätigt.

In einem zweiten Schritt durchlaufen die verbleibenden Unternehmen sodann eine Prüfung anhand der für PABs geltenden Ausschlusskriterien:

Dabei wendet der Index zur Bildung des Anlageuniversums die folgenden ESG-bezogenen Auswahl- und Ausschlusskriterien an:

1. Generelle Ausschlusskriterien

a) Generell ausgeschlossen sind Unternehmen,

- die Fossile Brennstoffe aus Ölsäden gewinnen, spezifische Materialien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Ölsäden bereitstellen oder in der Exploration von Ölsäden tätig sind (globale Herausforderung Klimawandel),
- die selbst oder deren Zulieferer/Subunternehmer und/oder Finanziers Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards/Verhaltensregeln massiv missachten (globale Herausforderungen Trinkwasser, Entwaldung und Biodiversität),

- die gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere für die landwirtschaftliche Nutzung produzieren und vertrieben (globale Herausforderung Biodiversität);
- die selbst oder deren Zulieferer/Subunternehmer gegen die arbeitsrechtlichen Prinzipien in den Bereichen Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Mindestarbeitsstandards und Umweltschutz oder im Bereich der Kinderarbeit, die nicht ausdrücklich von der ILO erlaubt ist, verstößen (globale Herausforderung Armut),
- die selbst oder deren Zulieferer/Subunternehmer und/oder Finanziers gegen die Prinzipien im Bereich der Menschenrechte verstößen, d.h. international anerkannte Prinzipien, wie z.B. die UN Universal Declaration of Human Rights, massiv verletzen (globale Herausforderung Armut),
- die in den Bereichen Korruption, Bilanzierung und Geldwäsche, wettbewerbswidriges Verhalten sowie Steuern Verstöße verzeichnen (globale Herausforderung Governance),
- die Kernreaktoren zur Stromerzeugung durch Kernspaltung und Gewinnung von Uran betreiben, wobei sog. „Dual-Use Produkte“ nicht berücksichtigt werden,
- die im Bereich ziviler Schusswaffen Hersteller/Dienstleister sind,
- denen jegliche Beteiligung an umstrittenen Waffen und/oder ihren Schlüsselkomponenten nachgewiesen werden kann, unabhängig der dadurch generierten Einnahmen (dies schließt die Ausrüstung und/oder den Handel von Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, abgereichertem Uran, Brandwaffen, Atomwaffen innerhalb und/oder außerhalb des Atomwaffensperrvertrages (NVV), sowie Phosphorbomben ein),
- die Tabakerzeugnisse herstellen,
- die pornographische Inhalte produzieren,
- die alkoholische Getränke herstellen,
- die Tierversuche für nicht-pharmazeutische Zwecke durchführen, mit einer öffentlichen Erklärung, dass Tierversuche über die gesetzlichen Anforderungen hinaus durchgeführt werden,
- die Wettaktivitäten und Glücksspiele betreiben oder verwalten und/oder wesentliche Schlüsselprodukte und Dienstleistungen für den Glücksspielbetrieb bereitstellen sowie Unterstützungs- und Dienstleistungen anbieten und/oder Plattformen (Hard- und Software) für das Glücksspielgeschäft entwickeln,
- die menschliche embryonale Stammzellen für die Stammzellenforschung verwenden, Forschung zum Klonen von Menschen durchführen oder Forschung an menschlichen Embryonen, Föten oder adulten Stammzellen für Dritte betreiben und
- die Massentierhaltung betreiben mit dem Zweck, Lebensmittel herzustellen.

b) Zudem werden Unternehmen ausgeschlossen, die

- mit ihrer Förderung von Erdöl einen Anteil von 0,5% oder mehr an der globalen Förderung haben oder 5% oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Raffination (zur Erzielung ausdifferenzierter Brennstoffe) und/oder der Verbrennung von Erdöl (zur Energiegewinnung, inkl. Wärme und Antriebe) 5% oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit ihrer Förderung von Braun- und/oder Steinkohle einen Anteil von 0,5% oder mehr an der globalen Förderung haben oder 5% oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Erzeugung von Energie aus Kohle und/oder der Verarbeitung von Koks, Kohleverflüssigung und Kohlevergasung 5% oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Aufbereitung (zur thermischen Nutzung) oder Verbrennung von Kohle (zur Energiegewinnung, inkl. Wärme und Antriebe) 5% oder mehr ihres Umsatzes erzielen,

- die mit der Förderung von Erdgas 5% oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit hydraulischem Fracturing („Fracking“) 5% oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Herstellung von Pestiziden mit technisch hochwertigen Wirkstoffen, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als „extrem gefährlich“ oder „hochgefährlich“ eingestuft werden, 5% oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit Schlüsseldienstleistungen (u.a. Bau von Kernkomponenten) von Atomkraftwerken, wobei sog. „Dual-Use-Produkte“ nicht berücksichtigt werden, 1% oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Herstellung und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kampfausrüstung und/oder Nichtkampfausrüstung 2% oder mehr ihres Umsatzes erzielen bzw. die mit deren Vertrieb 5% oder mehr ihres Umsatzes erzielen (Nichtkampfausrüstung umfasst u.a. nicht-kampffähige Militärfahrzeuge, Munition und Raketen (Rauch-, Leucht- und Übungsgeräte), Laufwaffen für den Abschuss nicht-destructiver Munition („non-destructive ammunition“), bestimmte elektronische Geräte, Software und Simulatoren, Maschinen für die Herstellung militärischer Ausrüstung, Schulungsgeräte und -ausstattung),
- die mit dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen 5% oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen, der Vermarktung und Bewerbung von Tabakerzeugnissen oder der Lieferung der für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlichen und notwendigen Produkte 2% oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit dem Vertrieb von pornographischen Inhalten 2% oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit dem Groß- und Einzelhandelsvertrieb, der Lizenzierung, Vermarktung und Bewerbung aller Arten von alkoholischen Getränken 2% oder mehr ihres Umsatzes erzielen, und
- die mit dem Vertrieb von risikoarmen Glücksspielartikeln (wie bspw. Lotteriescheinen) oder der Vermarktung oder Bewerbung von Glücksspielen und Wettaktivitäten 2% oder mehr ihres Umsatzes erzielen.

2. ISS ESG Corporate Rating

Das Corporate Rating bewertet die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen hinsichtlich der Einhaltung von sozialen, governancebezogenen und ökologischen Standards und prüft deren Produkte/Dienstleistungen im Hinblick auf die Sustainable Development Goals (SDGs). Grundlage ist ein absoluter Best-in-Class-Ansatz, wodurch nur Unternehmen mit einem Gesamtrating über der branchen-spezifischen Prime-Schwelle den Prime-Status erhalten. Im Ergebnis erfüllen Unternehmen mit Prime-Status anspruchsvolle absolute ESG-Anforderungen.

Nähere Informationen sind im Regelwerk des zugrundliegenden Index zu finden. Insofern wird auf die weiteren Informationen im Abschnitt „Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?“ verwiesen.

3. PAB- Ausschlusskriterien

Aufgrund der für PABs gem. Art. 12 Abs.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 geltenden Kriterien ausgeschlossenen sind Unternehmen,

- die in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte, Korruption oder Arbeitsrechte erwiesenermaßen gegen etablierte Normen verstoßen oder in schwere bis sehr schwere Kontroversen involviert sind,
- die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (umstrittene Waffen umfassen chemische Waffen, biologische Waffen, nukleare Waffen, abgereichertes Uran, nukleare Waffen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags (NVV), Streumunition und Antipersonenminen),
- die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind,

- die mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle 1% oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl 10% oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen 50% oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100g CO2 e/kWh 50% oder mehr ihres Umsatzes erzielen,
- die einen signifikanten negativen Einfluss auf die SDGs 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion, 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz, 14 (Leben unter Wasser), 15 (Leben an Land) im Sinne eines SDG Impact Ratings von -5,1 oder darunter haben
- die gegen die zehn Prinzipien des UN-Global Compact sowie die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen verstößen
- die eines oder mehrere Umweltziele nach Art. 9 der Taxonomieverordnung (Verordnung (EU) 2020/852) erheblich beeinträchtigen.

Aufgrund der dargestellten ESG bezogenen Auswahlkriterien des Indexes können die nachhaltigen Investitionen des Fonds zu einem oder mehreren der in Art. 9 der Taxonomieverordnung (Verordnung (EU) 2020/852) festgelegten sechs Umweltzielen beitragen. Dabei handelt es sich um folgende Ziele: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Nähere Informationen sind im Regelwerk des zugrundeliegenden Index zu finden. Insofern wird auf die weiteren Informationen im Abschnitt „Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?“ verwiesen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

- Da der Fonds wie beschrieben einer passiven Anlagestrategie folgt, im Rahmen derer ein nachhaltiger Index nachgebildet wird, liegen die konkreten Nachhaltigkeitskriterien bzw. Nachhaltigkeitsindikatoren inklusive der fortlaufenden Steuerung beim Indexanbieter. Der Global Challenges Index Paris Aligned der Börse Hannover steht im Einklang mit den Regelungen, die für die EU Paris-Aligned Benchmarks (Paris- abgestimmte EU-Referenzwerte) gelten und in der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates in Bezug auf die Mindeststandards für EU-Klimawandel Benchmarks und Paris- abgestimmte EU-Referenzwert definiert sind. Die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels in Form der Reduktion von Treibhausgasemissionen wird daher mithilfe der Treibhausgasintensität des Global Challenges Index Paris Aligned gegenüber dem oben genannten Ausgangsuniversum ((Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index PR (ISIN: DE000SLA41B6)) festgestellt. Positivkriterien für die Auswahl von Unternehmen werden anhand der Sustainable Development Goals (SDGs) der UN umgesetzt und finden vor dem Hintergrund folgender Themenfelder im Auswahlprozess Beachtung: Klimawandel, Wasser, Entwaldung, Biodiversität, Bevölkerungsentwicklung, Armut und Governance. Es sind folgende Ausschlusskriterien auf Ebene des Index verankert: Ausschluss von Emittenten, die gegen den UN Global Compact verstößen; Ausschluss von Emittenten mit schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden Verstößen gegen grundlegende Menschenrechte (im Unternehmen, bei Zulieferern oder als Finanzierer), Verbraucherschutz (im Unternehmen), steuerliche Kontroversen (im Unternehmen), Kinderarbeit (im Unternehmen oder bei Zulieferern), Zwangsarbeit (im Unternehmen oder bei Zulieferern), Arbeitsbedingungen (im Unternehmen oder bei Zulieferern), Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (im Unternehmen oder bei Zulieferern), Diskriminierung (im Unternehmen oder bei Zulieferern), Umweltschutz (im Unternehmen oder bei Zulieferern), Bilanzfälschung (im Unternehmen), Bestechung (im Unternehmen), Geldwäsche (im Unternehmen) und wettbewerbswidriges Verhalten (im Unternehmen); Ausschluss von Emittenten mit kontroversem Umweltverhalten (im Unternehmen, bei Zulieferern oder als Finanzierer); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Produktion von Alkohol (Umsatzschwelle: >0%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Vertrieb oder Service für Alkohol (Umsatzschwelle >=2%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Atomenergie (Umsatzschwelle >= 1%);

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Kohle (Umsatzschwelle: $\geq 5\%$); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Kohleproduktion und Energieerzeugung (Umsatzschwelle $\geq 1\%$); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Öl (Umsatzschwelle: $\geq 5\%$); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Erdgas (Umsatzschwelle: $\geq 5\%$); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Hochvolumenfracking (Umsatzschwelle $\geq 5\%$); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Ölsande (Umsatzschwelle: $> 0\%$); Ausschluss von Emittenten, die Strom aus fossilen Energieträgern erzeugen (Umsatzschwelle: $\geq 50\%$); Ausschluss von Produzenten gefährlicher Pestizide (Umsatzschwelle $\geq 5\%$); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Gentechnik (Umsatzschwelle: 0%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Produktion von Glücksspiel (Umsatzschwelle: $> 0\%$); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Vertrieb und Service für Glücksspiel (Umsatzschwelle: $\geq 2\%$); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Massentierhaltung (Umsatzschwelle: $> 0\%$); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Kontroverse Waffen (verifizierte Beteiligung) (Umsatzschwelle: $> 0\%$); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Produktion militärischer Ausrüstung und Services (Umsatzschwelle: $\geq 2\%$); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Vertrieb militärischer Ausrüstung und Services (Umsatzschwelle: $\geq 5\%$); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Pornographie (Umsatzschwelle: $\geq 2\%$); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Stammzellenforschung (Umsatzschwelle: $> 0\%$); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Produktion von Tabak (Umsatzschwelle: $> 0\%$); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Vertrieb und Service für Tabak (Umsatzschwelle: $\geq 2\%$); Ausschluss von Emittenten, die nicht-pharmazeutische, gesetzlich nicht vorgeschriebene Tierversuche vornehmen (Umsatzschwelle: $> 0\%$); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Produktion und Service für Zivile Schusswaffen (Umsatzschwelle: $> 0\%$); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Vertrieb von zivilen Schusswaffen (Umsatzschwelle: $\geq 5\%$); Ausschluss von Emittenten mit ungenügendem SDG Impact Rating für SDG 12 (Responsible Consumption and Production), SDG 13 (Climate Action), SDG 14 (Life Below Water) oder SDG 15 (Life on Land) (Score $\leq -5,1$).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Der zweite Schritt zur Ermittlung ‚nachhaltiger Investitionen‘ besteht in der Prüfung und Sicherstellung, dass keines der Umwelt- oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt wird. So stellt die Gesellschaft im Rahmen der sogenannten Do No Significant Harm (DNSH)-Prüfung sicher, dass der zu betrachtende Emittent gegenüber keinem der vorgenannten SDGs (unabhängig von seiner Zuordnung zur Dimension des Umwelt- oder sozialen Ziels) eine deutliche Non-Konformität aufweist. Darüber hinaus müssen zum Bestehen der DNSH-Prüfung die Voraussetzungen des BVI-Zielmarktkonzeptes eingehalten sein sowie die im Richtlinienentwurf über nachhaltige Investmentvermögen der BaFin genannten Umsatzgrenzen befolgt werden. Das hat zur Folge, dass Emittenten nicht die DNSH-Prüfung bestehen, die ihren Umsatz zu mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom generieren, die ihren Umsatz zu mehr als 5 Prozent aus der Förderung bzw. Herstellung von Kohle und Erdöl oder zu mehr als 0 Prozent aus dem Abbau und der Exploration von Ölsand und Ölschiefer sowie Dienstleistungen aus diesem Bereich generieren, die ihren Umsatz zu mehr als 10 Prozent aus dem Geschäftsfeld konventionelle Waffen / Rüstungsgüter oder zu mehr als 5 Prozent aus dem Geschäftsfeld Tabakproduktion generieren oder zu mehr als 30 Prozent aus dem Geschäftsfeld Vertrieb von Kohle oder zu mehr als 0 Prozent aus dem Geschäftsfeld kontroverse Waffen/Atomwaffen generieren. Letztlich wird im Rahmen der DNSH-Prüfung sichergestellt, dass alle verpflichtenden sowie zwei optionale Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt sind.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) im Rahmen der DNSH-Prüfung erfolgt anhand der einzelnen messbaren Indikatoren, sofern eine ausreichende Datenverfügbarkeit für den jeweiligen Indikator gegeben ist. Neben den 14 verpflichtenden Indikatoren für Unternehmen und zwei verpflichtenden Indikatoren für Staaten berücksichtigt die Gesellschaft hierbei auch den optionalen ökologischen Indikator »Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete« anhand der Messgröße, ob der jeweilige Emittent Tätigkeiten ausübt, die sich negativ auf bedrohte Spezies auswirken, sowie den optionalen sozialen Indikator »Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung«. Somit bestehen

Emittenten die DNSH-Prüfung nicht, die eine Wahr-Kennzeichnung hinsichtlich der Indikatoren »Engagement im Bereich der fossilen Brennstoffe«, »Nachteilige Auswirkungen auf Biodiversität«, »UNGC/OECD-Guidelines Verstöße«, »Fehlende Prozesse hinsichtlich UNGC/OECD-Guidelines«, »Kontroverse Waffen«, »Verstöße gegen soziale Bestimmungen (Staaten)«, »Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete« oder »Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung« aufweisen. Bei Indikatoren, die in Form von Messwerten ausgedrückt werden, bestehen solche Emittenten die DNSH-Prüfung nicht, deren Wertausprägung über dem Grenzwert 95. Perzentil der Wertausprägungen eines breiten Universums von Emittenten, das aus dem Datenbestand eines renommierten Anbieters für Nachhaltigkeitsdaten abgeleitet ist, liegen. Für die Indikatoren »Treibhausgas (THG)-Emissionen« und »CO2-Fußabdruck« werden die Faktoren THG-Emissionen (Scope 1+2) / Enterprise Value including Cash (EVIC) und THG-Emissionen (Scope 1+2+3) / EVIC genutzt. Für den Indikator »THG-Emissionsintensität« werden die Faktoren »THG-Emissionen (Scope 1+2) / Umsatz« und »THG-Emissionen (Scope 1+2+3) / Umsatz« genutzt, während für den Indikator »THG-Emissionsintensität (Staaten)« der Faktor »THG-Emissionen / Bruttoinlandsprodukt (BIP)« genutzt wird. Weiterhin bestehen Emittenten die PAI-bezogene DNSH-Prüfung hinsichtlich des Indikators »Geschlechtervielfalt« nicht, deren Anteil an Frauen in Leitungs- und Kontrollgremien unter dem Grenzwert 5. Perzentil der Wertausprägungen des genannten, breiten Universums von Emittenten liegt. Aufgrund unzureichender Datenverfügbarkeit werden abweichend einige PAI-Indikatoren anhand geeigneter SDG-Bewertungen geprüft. So gilt die PAI-bezogene DNSH-Prüfung hinsichtlich des Indikators »Energieverbrauch/erzeugung aus nicht erneuerbaren Quellen« und »Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren« als nicht bestanden, wenn ein Emittent gegenüber dem SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie) eine deutliche Non-Konformität aufweist. Weiterhin gilt sie hinsichtlich des Indikators »Emissionen in Wasser« als nicht bestanden, wenn eine deutliche Non-Konformität gegenüber dem SDG 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen) besteht oder hinsichtlich des Indikators »Gefährliche Abfälle« eine deutliche Non-Konformität gegenüber dem SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) besteht. Ein Nichtbestehen der PAI-bezogenen DNSH-Prüfung hinsichtlich des Indikators »Geschlechterspezifisches Verdienstgefälle« resultiert aus einer deutlichen Non-Konformität gegenüber dem SDG 5 (Geschlechtergleichheit).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Da die PAI-Indikatoren »UNGC/OECD-Guidelines Verstöße« und »Fehlende Prozesse hinsichtlich UNGC/OECD-Guidelines« im Rahmen der DNSH-Prüfung für „nachhaltige Investition“ berücksichtigt werden und Emittenten, die Wahr-Kennzeichnungen gegenüber diesen Indikatoren aufweisen, die DNSH-Prüfung nicht bestehen, ist sichergestellt, dass alle als „nachhaltige Investition“ bezeichneten Emittenten im Einklang mit den genannten Rahmenwerken stehen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja.** Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) berücksichtigt, indem diese regelmäßig im Rahmen des Portfoliomanagements betrachtet werden (»PAI-Berücksichtigung«). Folgende PAIs werden betrachtet: PAI 1- GHG Emission, PAI 2 - Carbon Footprint, PAI 3 - GHG intensity of investee companies, PAI 4 - Exposure to companies active in the fossil fuel sector, PAI 5 - Share of non-renewable energy consumption and production, PAI 6 - Energy consumption intensity per high climate sector, PAI 7 - Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas, PAI 8 - Emissions to water, PAI 9 - Hazardous waste and radioactive waste ratio, PAI 10 - Violations of UN Global Compact principles and Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) Guidelines for Multinational Enterprises, PAI 11 - Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UN Global Compact principles and OECD Guidelines for Multinational Enterprises, PAI 12 - Unadjusted gender pay gap, PAI 13 - Board gender diversity, PAI 14 - Exposure to controversial weapons (anti-personnel mines, cluster munitions, chemical

weapons and biological weapons). Über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird nachträglich für jedes Fondsgeschäftsjahr in dem Jahresbericht des Fonds berichtet.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Global Challenges Index Paris Aligned investiert in Aktien weltweit tätiger Großunternehmen sowie kleiner und mittelgroßer Unternehmen aus Industrieländern. Für die Auswahl der Indexunternehmen ist dabei entscheidend, dass sich neben der Einhaltung der strengen Anforderungen an das ESG-Corporate-Rating und die Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien die Treibhausgas-Emissionen (THG) des resultierenden Portfolios an den langfristigen, globalen Erwärmungszielen des Pariser Klimaabkommens ausrichten. Kern der passiven Investmentstrategie des Bantleon Global Challenges Paris Aligned Index-Fonds ist die Nachbildung des vorgenannten nachhaltigen Index.

Die Güte der Nachbildung wird regelmäßig durch die Gesellschaft kontrolliert. Auf Indexebene findet eine halbjährige Überprüfung (Februar und August) der enthaltenen Emittenten statt.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Da der Fonds im Rahmen einer passiven Anlagestrategie den nachhaltigen Index Global Challenges Index Paris Aligned der Börse Hannover nachbildet, liegen die bindenden Elemente für die Nachhaltigkeitsmerkmale als auch die für das nachhaltige Investitionsziels in den Nachhaltigkeitskriterien des Index begründet. Der Global Challenges Index Paris Aligned der Börse Hannover steht im Einklang mit den Regelungen, die für die EU Paris-Aligned Benchmarks (Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte) gelten und in der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates in Bezug auf die Mindeststandards für EU-Klimawandel Benchmarks und Paris-abgestimmte EU-Referenzwert definiert sind. Die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels in Form der Reduktion von Treibhausgasemissionen wird daher mithilfe der Treibhausgasintensität des Global Challenges Index Paris Aligned gegenüber dem oben genannten Ausgangsuniversum ((Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index PR (ISIN: DE000SLA41B6)) festgestellt. Positivkriterien für die Auswahl von Unternehmen werden anhand der Sustainable Development Goals (SDGs) der UN umgesetzt und finden vor dem Hintergrund folgender Themenfelder im Auswahlprozess Beachtung: Klimawandel, Wasser, Entwaldung, Biodiversität, Bevölkerungsentwicklung, Armut und Governance. Es sind folgende Ausschlusskriterien auf Ebene des Index verankert: Ausschluss von Emittenten, die gegen den UN Global Compact verstoßen; Ausschluss von Emittenten mit schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden Verstößen gegen grundlegende Menschenrechte (im Unternehmen, bei Zulieferern oder als Finanzierer), Verbraucherschutz (im Unternehmen), steuerliche Kontroversen (im Unternehmen), Kinderarbeit (im Unternehmen oder bei Zulieferern), Zwangsarbeit (im Unternehmen oder bei Zulieferern), Arbeitsbedingungen (im Unternehmen oder bei Zulieferern), Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (im Unternehmen oder bei Zulieferern), Diskriminierung (im Unternehmen oder bei Zulieferern), Umweltschutz (im Unternehmen oder bei Zulieferern), Bilanzfälschung (im Unternehmen), Bestechung (im Unternehmen), Geldwäsche (im Unternehmen) und wettbewerbswidriges Verhalten (im Unternehmen); Ausschluss von Emittenten mit kontroversem Umweltverhalten (im Unternehmen, bei Zulieferern oder als Finanzierer); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Produktion von Alkohol (Umsatzschwelle: >0%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Vertrieb oder Service für Alkohol (Umsatzschwelle >=2%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Atomenergie (Umsatzschwelle >= 1%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Kohle (Umsatzschwelle: >=5%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Kohleproduktion und Energieerzeugung (Umsatzschwelle >= 1%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Öl (Umsatzschwelle: >=5%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Erdgas (Umsatzschwelle: >=5%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Hochvolumenfracking (Umsatzschwelle >=5%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Ölsande (Umsatzschwelle: >0%); Ausschluss von Emittenten, die Strom aus fossilen Energieträgern erzeugen (Umsatzschwelle: >=50%); Ausschluss von Produzenten gefährlicher Pestizide (Umsatzschwelle >=5%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Gentechnik (Umsatzschwelle: 0%); Ausschluss von

Emittenten aus dem Bereich Produktion von Glücksspiel (Umsatzschwelle: >0%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Vertrieb und Service für Glücksspiel (Umsatzschwelle: >=2%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Massentierhaltung (Umsatzschwelle: >0%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Kontroverse Waffen (verifizierte Beteiligung) (Umsatzschwelle: >0%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Produktion militärischer Ausrüstung und Services (Umsatzschwelle: >=2%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Vertrieb militärischer Ausrüstung und Services (Umsatzschwelle: >=5%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Pornographie (Umsatzschwelle >=2%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Stammzellenforschung (Umsatzschwelle: >0%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Produktion von Tabak (Umsatzschwelle: >0%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Vertrieb und Service für Tabak (Umsatzschwelle: >=2%); Ausschluss von Emittenten, die nicht- pharmazeutische, gesetzlich nicht vorgeschriebene Tierversuche vornehmen (Umsatzschwelle: >0%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Produktion und Service für Zivile Schusswaffen (Umsatzschwelle: >0%); Ausschluss von Emittenten aus dem Bereich Vertrieb von zivilen Schusswaffen (Umsatzschwelle: >= 5%); Ausschluss von Emittenten mit ungenügendem SDG Impact Rating für SDG 12 (Responsible Consumption and Production), SDG 13 (Climate Action), SDG 14 (Life Below Water) oder SDG 15 (Life on Land) (Score <= -5,1).

Die Verfahrensweisen einer guten

Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung aller Indexmitglieder erfolgt im Rahmen des Corporate Ratings von ISS ESG. Das Corporate Rating bewertet die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen auf Basis eines absoluten Best-in-Class-Ansatzes. Unternehmen mit einem Gesamtrating über der branchenspezifischen Prime-Schwelle erhalten den Prime-Status, was bedeutet, dass sie anspruchsvolle ESG-Anforderungen erfüllen. Im Zuge des ISS ESG Corporate Rating werden Unternehmen unter anderem hinsichtlich ihrer Managementstrukturen (Corporate Governance, Business Ethics), ihrer Beziehung zu Arbeitnehmenden (Staff), der Vergütung von Mitarbeitenden (CR-Topic – Pay and Benefits) sowie ihrer Steuerpolitik (CR Score - Tax base erosion and profit shifting) bewertet. ISS ESG Norm-Based Research wird darüber hinaus genutzt, um Unternehmen zu identifizieren, die nachweislich oder mutmaßlich gegen etablierte Normen in Bezug auf Besteckung, Offenlegung von Rechnungslegungsvorschriften/Standards, wettbewerbswidriges Verhalten, Geldwäsche, Steuern, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Gewerkschaftsrechte, Diskriminierung am Arbeitsplatz und Arbeitsstandards verstoßen. Im Rahmen des Indexkonzeptes werden strikt solche Emittenten ausgeschlossen, bei denen Kenntnis über einen Verstoß gegen den UN Global Compact besteht. Der UN Global Compact umfasst 10 Prinzipien, die den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruption zuzuordnen sind (z.B. betreffend die Beseitigung von Kinderarbeit und das Eintreten gegen alle Arten von Korruption).



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

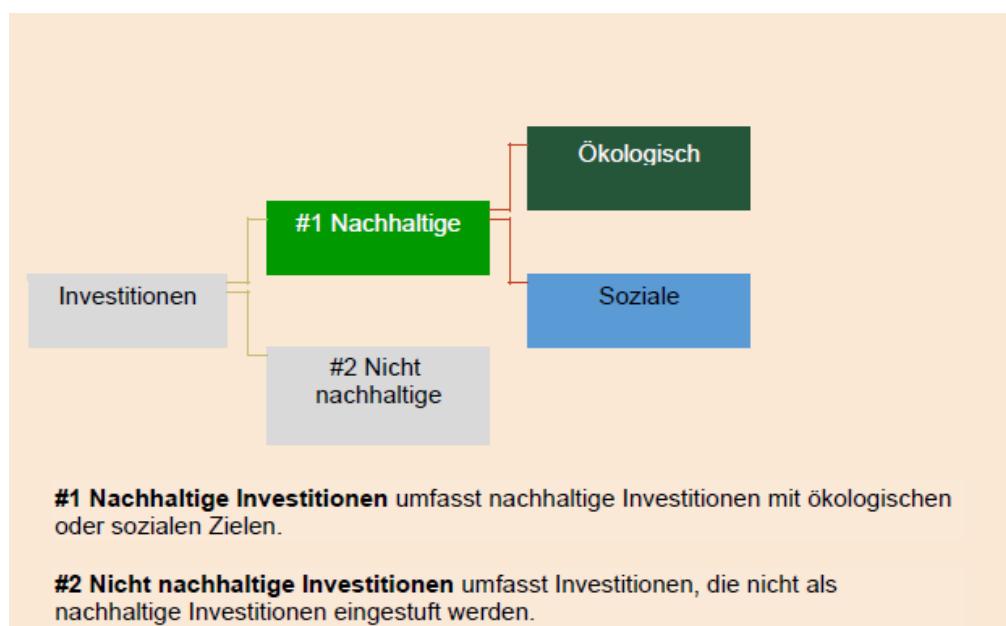
Nach der Anlagestrategie handelt es sich bei mindestens 1,00% der Vermögensgegenstände des Fonds um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und/oder einem sozialen Ziel (siehe unten: #1 nachhaltige Investitionen). Eine Mindestquote nachhaltiger Investitionen im Sinne der Taxonomieverordnung wird nicht zugesichert, da die Erreichung einer solchen Quote nicht Teil des Indexkonzeptes ist und somit auch nicht auf Fondsebene zugesichert werden kann.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen (siehe unten im Schaubild) umfasst sonstige Vermögensgegenstände (z.B. liquide Mittel) und werden in einer Höhe von bis zu 99,00% des Wertes des Fonds getätigt, Nähere Informationen sind unten im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ zu finden.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.



Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Im Rahmen des Index bzw. Fonds werden keine Derivate verwendet.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es ist keine Mindestquote an ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) vorgesehen. Der beworbene Anteil an taxonomiekonformen Investitionen beträgt daher 0,00%. Es kann jedoch sein, dass einige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomieverordnung konform sind.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

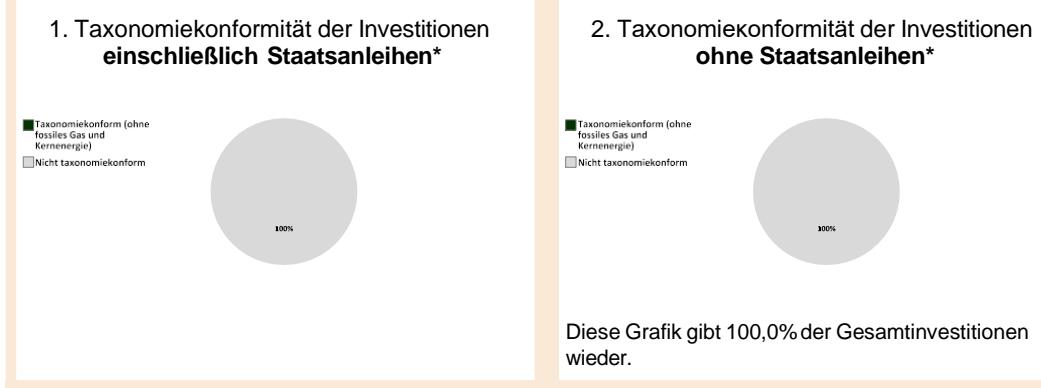
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Es werden keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie angestrebt. Der beworbene Anteil an solchen Investitionen beträgt daher 0%. Es kann jedoch sein, dass einige Investitionen gemäß der Anlagestrategie in Unternehmen erfolgen, die in diesem Bereich tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

Es wird kein Mindestanteil in Übergangstätigkeiten oder ermöglichen Tätigkeiten angestrebt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Da das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds ist, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs zu leisten und diese sowohl umweltbezogene als auch soziale Ziele umfassen, verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem spezifischen Mindestwert für den Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt, wie angegeben, insgesamt mindestens 1,00% des Wertes des Fonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Da das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds ist, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs zu leisten und diese sowohl umweltbezogene als auch soziale Ziele umfassen, verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem spezifischen Mindestwert für den Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel. Der Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt, wie angegeben, insgesamt mindestens 1,00% des Wertes des Fonds.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

»#2 Nicht nachhaltige Investitionen« umfasst sonstige Vermögensgegenstände (z.B. liquide Mittel), die im Rahmen der üblichen Verwaltung des OGAW-Sondervermögens bestehen. Für diese Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wurde der Global Challenges Index Paris Aligned der Börse Hannover als Referenzwert bestimmt, der sich von

dem Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index PR als breiterem Marktindex ableitet. An der australischen Wertpapierbörse (ASX) oder der Wertpapierbörse von Tel Aviv gehandelte Titel werden ausgeschlossen.

Bei den Referenzwerten
handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Der Global Challenges Index Paris Aligned der Börse Hannover integriert umfassende Nachhaltigkeitsfaktoren in seiner Konstruktion. Durch die Verwendung von Ausschluss- und Positivkriterien in Kombination mit einem Best-in-Class-Ansatz und der Umsetzung der Anforderungen aus der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates hinsichtlich der Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris- abgestimmte EU-Referenzwerte wird sichergestellt, dass der Index fortlaufend auf das nachhaltige Investitionsziel ausgerichtet ist.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Kern der Anlagestrategie des Fonds ist die Nachbildung des Global Challenges Index Paris Aligned der Börse Hannover. Die Güte der Nachbildung wird regelmäßig durch die Gesellschaft kontrolliert. Durch die Verpflichtung des Fonds, den zugrundeliegenden Index nachzubilden, ist die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Index leitet sich von dem Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index PR als breiterem Marktindex ab. Dabei unterscheidet er sich allerdings von diesem und anderen breiten Marktindexen durch die Reduktion der im Index enthaltenen Titel aufgrund der Anwendung der zuvor im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“ beschriebenen ESG-bezogenen Positiv- und Ausschlusskriterien des Indexes (Auswahl von Unternehmen anhand der Sustainable Development Goals der UN, Ausschluss von Unternehmen die gegen den UN Global Compact und ähnliche Negativkriterien verstößen oder die in bestimmten kontroversen Sektoren tätig sind).

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Die Methoden des Indexes (sowie des Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index PR) ist abrufbar unter:

<https://www.boerse-hannover.de/nachhaltigkeit/gcspa/>

und

<https://www.solactive.com/Indices/?index=DE000SLA41B6>

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter:

https://www.bantleon.com/fileadmin/Redaktion/Reports/DE000A3DDQJ7/Artikel_10/20240124_BANTLEON_Global_Challenges_Paris_Aligned_Index-Fonds_Art._10_Web_Disclosure_V1.pdf.



